

PFEIL 2014 – 2020

Entwicklungsprogramm für die ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen

FÖRDERWEGWEISER



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums - ELER

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

PFEIL 2014 – 2020

Programm zur Förderung
der Entwicklung im ländlichen Raum in
Niedersachsen und Bremen

FÖRDERWEGWEISER

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
Hannover

www.ml.niedersachsen.de

Redaktion:

ELER-Verwaltungsbehörde im
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)

Text und Gestaltung:

Dieter Meyer Consulting GmbH, Oldenburg
Mensch und Umwelt GbR, Oldenburg
ELER-Verwaltungsbehörde im ML

Stand: Oktober 2016

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Niedersachsen. Klar.



Vorwort



Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen für die Förderperiode 2014–2020 ein zukunftsweisendes Entwicklungsprogramm für ländliche Räume aufgelegt. Wir fördern damit nachhaltig die sanfte Agrarwende, den Schutz von Natur und Umwelt sowie die Entwicklung unserer Regionen. Mit PFEIL, dem Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum, werden über 30 Maßnahmen angeboten, die sowohl eine innovative, umweltfreundliche und wettbewerbsfähige Landwirtschaft vorantreiben als auch die Lebensqualität in ländlichen Dörfern und Städten verbessern und sichern. So umfasst das Förderspektrum Maßnahmen zur ökologischen Landbewirtschaftung, zum Schutz und Erhalt der Ökosysteme sowie zur Ressourceneffizienz. Gefördert werden aber auch Maßnahmen zur Dorfentwicklung, zur Sicherung der ländlichen Nahversorgung und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit. Diese beiden Schwerpunkte sind eng miteinander verknüpft und werden neben bewährten Förderinstrumenten insbesondere durch zahlreiche neue Maßnahmen aufgewertet. So wird durch PFEIL erstmals die Verbesserung des Tierwohls in der Landwirtschaft gezielt gefördert, der Transfer von Wissen und Innovationen in die landwirtschaftliche Praxis angeregt sowie ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz durch Erhalt der Moore geleistet. Darüber hinaus fördern wir mit PFEIL in dieser Förderperiode nun auch den Ausbau des schnellen Internets in ländlichen Räumen.

Nicht nur inhaltlich wurde das Förderprogramm für die ländliche Entwicklung in Niedersachsen und Bremen neu ausgerichtet. Auch finanziell ist unser Programm deutlich besser ausgestattet als zuvor – noch nie standen so viele EU-Fördermittel für unsere ländlichen Räume bereit wie jetzt mit PFEIL. Für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume sind in dieser Förderperiode somit insgesamt 2,3 Mrd. Euro an öffentlichen Mitteln verfügbar. Die Europäische Union stellt uns davon einen Anteil von 1,12 Mrd. Euro bereit – dies sind etwa 15 % mehr EU-Mittel als in der vorherigen Förderperiode.

Niedersachsen und Bremen stellen sich mit diesem innovativen und nachhaltigen Programm den demographischen, wirtschaftlichen sowie umwelt- und klimarelevanten Herausforderungen der ländlichen Räume. Der erfolgreiche Start von PFEIL seit der Programmgenehmigung durch die EU im Mai 2015 zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Förderangebote von PFEIL 2014–2020 geben und Sie über die Förderbedingungen und Möglichkeiten der Antragstellung informieren. Im Interesse unserer ländlichen Räume habe ich die Bitte an Sie: Nutzen Sie die zahlreichen Fördermöglichkeiten, die PFEIL bietet!

CHRISTIAN MEYER

Niedersächsischer Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Inhalt

Europa fördert die Entwicklung der ländlichen Räume	5
Das Programm PFEIL 2014 – 2020	7
Förderbereiche	9
Wissenstransfer und Innovation	
Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung	10
Gewässerschutzberatung	12
Einzelbetriebliche Beratung	13
Europäische Innovationspartnerschaft.....	15
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	
Flurbereinigung	17
Ländlicher Wegebau.....	18
Agrarinvestitionsförderprogramm	19
Tierschutz und Risikomanagement	
Tierschutz.....	21
Hochwasserschutz im Binnenland.....	23
Küstenschutz Bremen.....	24
Erhalt und Verbesserung der Ökosysteme	
Ökologischer Landbau.....	25
Ausgleichszulage	26
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	27
Spezieller Arten- und Biotopschutz	30
Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten.....	32
Landschaftspflege und Gebietsmanagement	34
Fließgewässerentwicklung	36
Seenentwicklung	38
Übergangs- und Küstengewässer	39
Ressourceneffizienz und Klimaschutz	
Verarbeitung und Vermarktung	40
Flächenmanagement für Klima und Umwelt.....	42
Entwicklung in ländlichen Gebieten	
Dorfentwicklung und Dorfentwicklungspläne	43
Basisdienstleistungen.....	45
Breitbandversorgung	47
Ländlicher Tourismus	48
Kulturerbe.....	49
Regionalmanagement	50
LEADER	51
Transparenz schaffen	53
Weitere Informationen und Kontakte	55

Europa fördert die Entwicklung der ländlichen Räume

Die Europäische Union (EU) verfolgt das Ziel, Europa wirtschaftlich und nachhaltig weiterzuentwickeln und zu stärken. Eine wichtige Rolle spielen hierbei auch die ländlichen Räume. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu verbessern, die natürlichen Ressourcen zu erhalten und die Lebensqualität in ländlichen Räumen zu sichern, gewährt die EU finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Europas Strategie

Die EU unterstützt mit Hilfe von Förderprogrammen die zielgerichtete strategische Entwicklung von Europa. Hierfür wurde 2010 von der Europäischen Kommission die Strategie „Europa 2020“ entwickelt, deren Ziel es ist, ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in allen EU-Staaten zu schaffen. Um ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität sowie sozialem Zusammenhalt bis 2020 zu erreichen, hat die EU die folgenden Ziele für Beschäftigung, Innovation, Bildung, soziale Integration und Klima/Energie definiert:

Intelligentes Wachstum

- Ausbau von Forschung und Innovation
- Verbesserung des Zugangs zu hochwertigen Informations- und Kommunikationstechnologien
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen- und mittleren Unternehmen sowie des Agrarsektors

Nachhaltiges Wachstum

- CO₂-Reduzierung in allen Wirtschaftsbranchen
- Anpassung an den Klimawandel sowie Risikoprävention und -management,
- Umweltschutz und Ressourceneffizienz
- Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von infrastrukturellen Engpässen

Integratives Wachstum

- nachhaltige und hochwertige Beschäftigungsentwicklung sowie Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
- Verbesserung der sozialen Eingliederung und Armutsbekämpfung
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und in lebenslanges Lernen
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effizientere öffentliche Verwaltung

Breites Instrumentarium

Die zentralen Förderinstrumente für die Umsetzung der „Europa 2020“-Strategie sind die „Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)“. Es handelt sich dabei um fünf Fonds:

- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)
- Kohäsionsfonds (KF).

Mit Ausnahme des Kohäsionsfonds, der sich an besonders strukturschwache Mitgliedstaaten richtet, kommen in Deutschland alle ESI Fonds zum Einsatz.

Mit dem Fonds ELER unterstützt die EU die wettbewerbsfähige und umweltfreundliche Entwicklung des Agrarsektors und die strukturelle Stärkung der ländlichen Gebiete. Der ELER ist ein wichtiger Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU und bildet die sog. zweite Säule der GAP. Die erste Säule umfasst dagegen die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Unternehmen sowie Maßnahmen zur Marktstützung für Agrarprodukte. Im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik strebt die ELER-Förderung an:

- Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und Gemeinschaft einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Damit diese, Ziele erreicht werden, hat die EU sechs Prioritäten für die Förderung aus dem ELER definiert:

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und des Generationswechsels in den landwirtschaftlichen Betrieben.
- Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft.
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme.

Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.

Förderung der sozialen Eingliederung, der Bekämpfung der Armut und der Wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten.

Entwicklung der Förderprogramme

Wie die europaweit gesetzten Ziele konkret erreicht werden sollen, wird zunächst in Partnerschaftvereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt. Auf dieser Grundlage stellen die Mitgliedstaaten und in Deutschland die Bundesländer ihre sog. Entwicklungsprogramme für die ELER-Förderung auf. Die Entwicklungsprogramme beinhalten eine umfassende Stärken-Schwächen-Analyse und Ermittlung der Förderbedarfe. Hierauf bauen eine Förderstrategie für das Programm, bedarfsgerechte regionale Ziele und die Beschreibung von ganz konkreten Fördermaßnahmen auf. Die Bundesländer entscheiden eigenständig über die Prioritätensetzung und die Mittelausstattung der von ihnen definierten Maßnahmen. Die Programmaufstellung und auch Durchführung erfolgt unter enger Einbindung von regionalen Wirtschafts- und Sozialpartnern, wie z. B. Natur- und Umweltschutzverbänden, Akteuren aus der Landwirtschaft, gesellschaftlichen Einrichtungen sowie Kommunen, um so vielfältige und auch zivilgesellschaftliche Belange mit einzubeziehen.

In Niedersachsen wird die ELER-Förderung eng mit den anderen Struktur- und Investitionsfonds abgestimmt. So gibt es fondsübergreifend koordinierte Förderangebote in den Themenfeldern Innovation, Demografie/ Daseinsvorsorge, Mobilität sowie Klimawandel und CO₂-Minderung. Dies ermöglicht Synergien zwischen den Förderbausteinen der verschiedenen EU-Fonds.

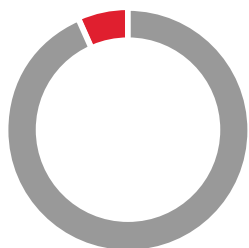
Ergänzend zum ELER-Programm, das bereits eine genaue Beschreibung der Fördermaßnahmen enthält, werden in der Regel weitere spezifische Förderrichtlinien erstellt, die Details für die Umsetzung einzelner Maßnahmen festschreiben, etwa zu möglichen Fördergegenständen, Fördervoraussetzungen und Förderhöhen. Teil der Förderrichtlinien sind i.d.R. auch spezifische Auswahlkriterien, anhand derer die eingereichten Projektanträge bewertet werden. Auf Grundlage dieser Bewertung wird eine Rangliste („Ranking“) der gesamten Projekte erstellt – je besser ein Förderantrag bewertet wird, umso besser sind die Aussichten für eine positive Förderentscheidung.

Die von der EU zur Verfügung gestellten ELER-Mittel werden überwiegend für die Finanzierung von Fördervorhaben eingesetzt. In geringem Umfang können diese Mittel als sog. „Technische Hilfe“ aber auch für die Verwaltung und Umsetzung eines ELER-Entwicklungsprogrammes eingesetzt werden, z. B. für die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner, für die wissenschaftliche Bewertung der Fördererfolge oder für die Öffentlichkeitsarbeit des Programms.

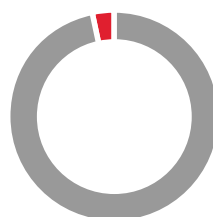
Erhebliche Mittelausstattung

Für die 48 Programme der Struktur- und Investitionsfonds stehen Deutschland für den Förderzeitraum von 2014 bis 2020 insgesamt 27,9 Mrd. Euro EU-Mittel zur Verfügung. Bund, Länder, Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen stellen weitere 16,7 Mrd. Euro zur Mitfinanzierung der Programme bereit.

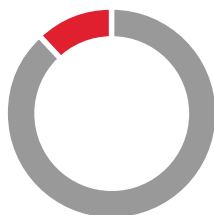
Niedersachsen hat an diesen Mitteln einen ganz erheblichen Anteil. Bei der Förderung der ländlichen Räume profitieren Niedersachsen und Bremen sowie die anderen Länder davon, dass die von der EU zur Verfügung gestellten ELER-Mittel durch eine Umschichtung von Geldern aus der ersten Säule der EU-Agrarpolitik ganz erheblich aufgestockt worden sind. Für die Förderung der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen bedeutet dies unterm Strich ein Mehr von 144 Mio. Euro EU-Mitteln im Vergleich zur vorherigen Förderperiode.



EFRE
Gesamt 10.770 Mio. €
davon Nds. 691 Mio. €



ESF
Gesamt 9.380 Mio. €
davon Nds. 288 Mio. €



ELER
Gesamt 9.380 Mio. €
davon Nds. und Bremen 1.119 Mio. €



EMFF
Gesamt 220 Mio. €
davon Nds. 22 Mio. €

Mittelausstattung der ESI-Fonds für Deutschland 2014 – 2020

Europäische Union (Hrsg.):
Europäische Struktur- und Investitionsfonds. Brüssel, April 2016
(Angaben gerundet)

Das Programm PFEIL 2014–2020

Niedersachsen und Bremen fördern die ländlichen Räume im Zeitraum von 2014 bis 2020 mit dem gemeinsam aufgestellten ELER-Programm PFEIL („Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014-2020“). Damit setzen sie wichtige Impulse für eine umweltverträgliche Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume.

Strategische Neuausrichtung

Um eine positive Entwicklung der ländlichen Räume in Niedersachsen und Bremen weiter voranzubringen, setzt das ELER-Entwicklungsprogramm PFEIL neue Förderschwerpunkte und bietet neue Fördermöglichkeiten. PFEIL zielt mit zahlreichen Fördermaßnahmen auf eine nachhaltige, umwelt- und tiergerechte Landwirtschaft und die Verbesserung der Ökosysteme ab. Dies wird z. B. durch die Stärkung des Ökolandbaus oder durch Maßnahmen zum Erhalt von Arten und natürlichen Lebensräumen erreicht. Ein Förderschwerpunkt bildet auch die strukturelle Stärkung der ländlichen Räume. Durch Maßnahmen zur Dorferneuerung, zur Sicherung von Versorgungseinrichtungen sowie zur Förderung von lokaler und regionaler Zusammenarbeit kann die Lebensqualität in ländlichen Räumen erhalten und verbessert werden.

Von den aktuell 30 Fördermaßnahmen sind etwa ein Drittel neu konzipiert worden. Diese neuen Maßnahmen sind ausgerichtet auf:

- den Breitbandausbau,
- den Klimaschutz durch Erhalt der Moore (Flächenmanagement für Klima und Umwelt),

- die Stärkung der Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktionskette (Europäische Innovationspartnerschaften EIP-Agri),
- die Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung,
- die Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren des Agrarsektors, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Entwicklung von Seen und von Übergangs- und Küstengewässern sowie
- die Erstellung von Plänen zur Dorfentwicklung oder zum Schutz von Lebensräumen und Arten.

In verschiedenen Förderbereichen, etwa beim Breitbandausbau, aber auch im Tourismus, der Moorentwicklung sowie in Fragen des Städtebaus bestehen Schnittstellen zu den anderen Förderangeboten in Niedersachsen und Bremen.

Zielgerichtete Prioritätensetzung

Insgesamt haben Niedersachsen und Bremen für alle sechs Prioritäten der ELER-Verordnung Maßnahmen entwickelt.

PFEIL – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014–2020 (ELER)

Priorität 1: Wissenstransfer und Innovation

- Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung
- Gewässerschutzberatung Landwirtschaft
- Einzelbetriebliche Beratung
- Europäische Innovationspartnerschaften „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Priorität 2: Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

- Flurbereinigung
- Ländlicher Wegebau
- Agrarinvestitionsförderprogramm

Priorität 3: Verarbeitung und Vermarktung der Ernährungswirtschaft

- Tierschutz
- Hochwasserschutz im Binnenland
- Küstenschutz Bremen

Priorität 4: Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Ökosysteme

- Ökologischer Landbau
- Ausgleichszulage
- Agrarumweltmaßnahmen – Biodiversität, Wasser, Boden
- Spezieller Arten- und Biotopschutz
- Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten
- Landschaftspflege und Gebietsmanagement
- Fließgewässerentwicklung
- Seenentwicklung
- Übergangs- und Küstengewässer

Priorität 5: Ressourceneffizienz und kohlenstoffarme und klimaresistente Wirtschaft

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Agrarumweltmaßnahmen – Klima
- Flächenmanagement für Klima und Umwelt

Priorität 6: Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung

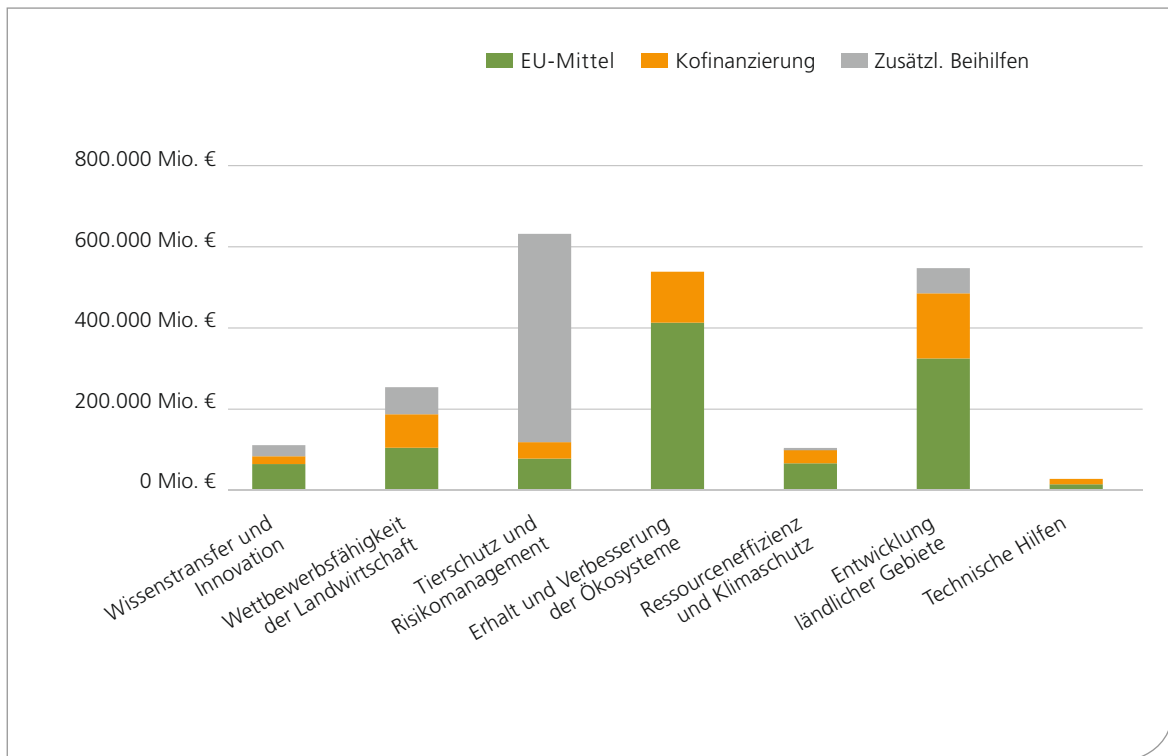
- Dorfentwicklung
- Dorfentwicklungspläne
- Basisdienstleistungen
- Breitbandversorgung
- Ländlicher Tourismus
- Kulturerbe
- Regionalmanagement
- LEADER
- Transparenz schaffen

Gemäß den Förderschwerpunkten PFEIL ist eine Vielzahl der Maßnahmen der Priorität 4 für den Erhalt und die Verbesserung der Ökosysteme zugeordnet. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie die Förderung des ökologischen Landbaus haben dabei die höchsten Mittelansätze. Ein breites und bedarfsgerechtes Maßnahmenpektrum weist auch die Priorität 6 zur Entwicklung in ländlichen Gebieten auf. Der Mitteleinsatz ist dabei wesentlich auf die Dorfentwicklung und auf die Kooperation von lokalen Akteuren im ländlichen Raum ausgerichtet. Daneben bieten aber auch die vier anderen Prioritäten teils völlig neue Möglichkeiten zur Bewältigung aktueller und künftiger Herausforderungen.

Hoher Mitteleinsatz

Für die Umsetzung von PFEIL stehen Niedersachsen und Bremen in der aktuellen Förderperiode etwa 1,12 Mrd. Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Dies entspricht einem Zuwachs um etwa 15 % gegenüber der vorherigen Förderperiode, obwohl die ELER-Mittel für Deutschland insgesamt gesunken sind. Die angewachsene Finanzausstattung des ELER-Programms für Niedersachsen und Bremen resultiert aus einer geänderten Verteilung der Mittel zwischen den Bundesländern und insbesondere aus der Umschichtung von der ersten (Direktzahlungen) in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Zusätzlich zu diesen EU-Mitteln steuern der Bund, die beiden Länder, die Kommunen und andere öffentliche Stellen weitere finanzielle Mittel für die Programmumsetzung bei. Somit stehen für die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung insgesamt etwa 2,3 Mrd. Euro öffentliche Mittel zur Verfügung.



Förderbereiche

Priorität 1: Wissenstransfer und Innovation	10
Priorität 2: Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	17
Priorität 3: Tierschutz und Risikomanagement	21
Priorität 4: Erhalt und Verbesserung der Ökosysteme	25
Priorität 5: Ressourceneffizienz und Klimaschutz	40
Priorität 6: Entwicklung ländlicher Gebiete	43



Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung

Dieses Förderinstrument zur Berufsbildung und Qualifizierung richtet sich an Erwerbstätige und Beratende in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau sowie an Landfrauen, Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren. Diese Zielgruppe profitiert von vergünstigten Angeboten zur Weiterbildungen etwa zu betriebswirtschaftlichen, ökologischen oder technischen Themen.

Zielsetzung

Wesentliches Ziel ist es, durch Wissenstransfer eine Erhöhung der fachlichen Qualifikationen zu erreichen und auf diese Weise langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern sowie neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Lehrgänge, Workshops, Coaching sowie Exkursionen und Betriebsbesuche im Rahmen einer mehrtägigen Qualifizierungsmaßnahme. Förderfähige Weiterbildungsmaßnahmen müssen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation in einem der folgenden Schwerpunkte beitragen:

- Erwerbstätige der Land- oder Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sollen ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern oder befähigt werden neue Unternehmensfelder auf- und auszubauen,
- Beratende sollen ihre Fähigkeiten und Kompetenzen für land-, forst- und gartenbauwirtschaftliche Themen erweitern,
- Landfrauen und Frauen in der Landwirtschaft sollen Fähigkeiten und Kompetenzen zur Regionalvermarktung, zur Unterstützung des Dialogs zwischen Erzeugern und Verbrauchern sowie zur Etablierung neuer Einkommensmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft aufgezeigt bekommen,
- Dorfmoderatorinnen und Dorfmoderatoren sollen befähigt werden, Dorfentwicklungsprozesse fachgerecht zu moderieren und zu begleiten.

Wie wird gefördert?

Bildungsträger erhalten für Personal- und Sachausgaben, die bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme entstehen, eine Förderung von 60 %. Pro teilnehmender Person und Unterrichtstag mit acht Unterrichtseinheiten wird ein Zuschuss von höchstens 100 Euro je Teilnehmenden gewährt. In Einzelfällen kann die Bemessungs-



obergrenze pro Person und Unterrichtseinheit angehoben werden. Die Bildungsanbieter geben diese Förderung durch vergünstigte Kursgebühren an die Teilnehmenden weiter.

Interessierte Teilnehmende an diesen Qualifizierungsmaßnahmen können sich direkt an den Bildungsanbieter wenden und bekommen dort die Weiterbildungsmaßnahme vergünstigt angeboten.

Fördervoraussetzungen

Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen müssen sich zunächst bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) als Bildungsträger anerkennen lassen, um Bildungsmaßnahmen durchführen und eine Förderung beantragen zu können.

An den Qualifizierungsmaßnahmen müssen i. d. R. mindestens sechs förderfähige Teilnehmer und insgesamt maximal 30 Personen teilnehmen (mindestens 24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten an mindestens drei Tagen).

Teilnehmende gelten dann als förderfähig, wenn sie in Niedersachsen oder Bremen entweder wohnen oder arbeiten sowie Mitarbeiter bzw. Einzelunternehmer eines Kleinunternehmens oder eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU) sind.

Antragsberechtigte



Träger von berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften),
- Öffentliche und private Organisationen und Einrichtungen.

Antragstellung



Anträge zur Förderung einer Qualifizierungsmaßnahme können zweimal jährlich gestellt werden.

Antragsstichtage sind der 1. Mai und der 1. November.

Die geförderten Qualifizierungsmaßnahmen werden bei den Bildungsträgern als solche ausgewiesen.

Eine Antragstellung auf Anerkennung als Bildungsträger im Sinne der Richtlinie ist jederzeit möglich.

Bewilligungsstelle



Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➤ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de



Gewässerschutz- beratung

Antragsberechtigte



- Unternehmen und Zusammenschlüsse der öffentlichen Wasserversorgung
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die Umsetzung der EG-WRRRL zuständig sind

Antragstellung



Anträge können fortlaufend eingereicht werden.

Bewilligungsstelle



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-
schutz (NLWKN)**

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

Die Gewässerschutzberatung leistet einen wichtigen Beitrag zum Trinkwasserschutz. Durch Informations- und Beratungsangebote für Akteure aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Produktionsgartenbau soll die Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer vorangetrieben werden.

Zielsetzung

Eine Aufklärung und Sensibilisierung land- und forstwirtschaftlicher Akteure durch zertifizierte Beratungseinrichtungen soll auch künftig eine hohe Qualität des Trinkwassers sowie des Grund- und Oberflächenwassers sicherstellen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Veranstaltungen, Feldversuche und -besichtigungen, Gruppenberatungen und einzelbetriebliche Beratungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Produktionsgartenbaus. Dazu gehören insbesondere auch:

- Erstellung von Beratungsgrundlagen (Pläne und Konzepte),
- Begleitende Untersuchungen von Böden, Pflanzen und Gewässern,
- Informationen zum Gewässerschutz und Qualifizierungen für Landbewirtschaftende und zentrale Akteure,
- Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus werden Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung, Demonstration und Erfolgsbewertung gewässerschonender Maßnahmen und Landbewirtschaftungssysteme gefördert.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz für diese Maßnahme beträgt 100 %. Für Informations- und Beratungsleistungen in Trinkwassergewinnungsgebieten müssen die förderfähigen voraussichtlichen Ausgaben mindestens 20.000 Euro pro Jahr betragen. Leistungen in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL) müssen eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.

Fördervoraussetzungen

Informations- und Beratungsleistungen müssen in Trinkwassergewinnungsgebieten oder Gebieten der Zielkulisse nach der EG WRRRL durchgeführt werden. Vorhaben in Trinkwassergewinnungsgebieten müssen sich u. a. in ein Schutzkonzept einfügen. Modell- und Pilotprojekte müssen innovative Landbewirtschaftungsverfahren verbreiten oder neue Ansätze zur Erfolgsbewertung oder Verbesserung von Gewässerschutzmaßnahmen entwickeln. Zudem soll damit die Effektivität und/oder Effizienz der Gewässerschutzberatungen landesweit verbessert werden. Hierzu muss ein Arbeitskonzept bei der Antragstellung vorgelegt werden. Es dürfen bisher keine vergleichbaren Untersuchungsergebnisse oder Projekte mit öffentlichen Mitteln unterstützt worden sein.

Einzelbetriebliche Beratung



Die steigenden Anforderungen an die Landwirtschaft erfordern von den landwirtschaftlichen Akteuren immer mehr Spezialwissen. Mit PFEIL werden deshalb einzelbetriebliche Beratungen durch ausgewählte und qualifizierte Beratungsanbieter und Beratungskräfte gefördert, um so Landwirtinnen und Landwirten für gesellschaftlich relevante Themen, wie Umwelt- oder Tierschutz, zu sensibilisieren und die landwirtschaftliche Praxis nachhaltig zu verbessern.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, die Kompetenzen in der Landwirtschaft so zu stärken, dass die Betriebe aktuellen und künftigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen können. Die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll insbesondere durch ökologischen Landbau, die Verbesserung des Tierschutzes und einen effizienten Umgang mit Ressourcen verbessert werden. Mit dieser PFEIL-Maßnahme wird eine qualifizierte einzelbetriebliche Beratung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus zu folgenden Themenbereichen gefördert:

- Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe,
- Ökologischer Landbau,
- Agrarumweltmaßnahmen,
- Tierschutz, Tiergesundheit und Minimierung des Antibiotikaeinsatzes,
- „Greening“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassungsmöglichkeiten an seine Folgen,
- nachhaltiger Umgang mit Boden, Wasser und Luft
- Erhalt der biologischen Vielfalt,
- neue Einkommensmöglichkeiten,
- Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben in Krisensituationen sowie bei der Hofnachfolge,
- Fördermöglichkeiten über PFEIL.

Mit Hilfe der einzelbetrieblichen Beratung sollen vorhandene Schwachstellen in der betrieblichen Praxis identifiziert bzw. Ansätze zur Verbesserung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit aufgezeigt werden. Darüber hinaus wird ein Bewusstsein

Antragsberechtigte

Ausgewählte Beratungsanbieter



Antragstellung

Förderaufrufe mit individuellen Antragsfristen für interessierte Beratungsanbieter werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) bekanntgegeben.

Interessierte, die Beratungsleistungen in Anspruch nehmen wollen, können sich jederzeit direkt an die anerkannten Beratungsanbieter wenden.

Eine Liste der anerkannten Beratungsorganisationen ist auf der Webseite der LWK veröffentlicht.



Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➔ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➔ www.pfeil.niedersachsen.de



für die Bedeutung einer nachhaltigen Betriebsführung geschaffen, Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Betriebes gegeben und die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik bzw. die Anforderungen der Gesellschaft vermittelt.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen zu den o. g. Themenbereichen.

Wie wird gefördert?

Interessierte Betriebe können sich direkt an einen der ausgewählten Beratungsanbieter wenden, um eine geförderte Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung an die ausgewählten Beratungsanbieter gewährt. Je nach Themenbereich beträgt der Förderhöchstsatz 80 bzw. 100 % der förderfähigen Beratungsausgaben (Beratungshonorarsätze netto). Landwirtschaftliche Betriebe können maximal 1.500 Euro pro Bewilligungszeitraum als Förderung erhalten.

Fördervoraussetzungen

Die Beratungen dürfen nur durch qualifizierte Beratungsanbieter durchgeführt werden, die durch ein Vergabeverfahren ausgewählt und regelmäßig weitergebildet werden. Diese müssen ausreichend qualifiziertes Personal vorhalten, Erfahrung in der Beratungstätigkeit mitbringen sowie unabhängig und verlässlich arbeiten.

Über die einzelnen Beratungen muss ein aussagefähiges Protokoll erstellt werden, um die Leistung zu dokumentieren und die Beratungsqualität zu belegen.

Europäische Innovationspartnerschaft

Mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) hat die Europäische Kommission ein neues Förderinstrument geschaffen, um den Austausch von Wissen zwischen Landwirtschaft und Wissenschaft zu verbessern. Ziel ist es, den Transfer von Innovationen in die Praxis zu unterstützen.

Zielsetzung

Mit der Fördermaßnahme EIP Agri wird ein Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen, nachhaltig wirtschaftenden und tierartgerechten Land- und Ernährungswirtschaft geleistet.

Thematische Schwerpunkte liegen u. a. in den Bereichen:

- Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung,
- Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Ackerbau-, Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen,
- Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz und
- Produkt- und Prozessinnovationen entlang der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette einschließlich zugehöriger Geschäftsmodelle.

Dazu werden sogenannte „Operationelle Gruppen“ (OGs) unterstützt, die die relevanten Akteure in den jeweiligen Themenbereichen zusammenführen und im Rahmen eines konkreten Projekts den Transfer von Innovationen in die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis vorantreiben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Einrichtung der Operationellen Gruppen und deren Tätigkeit, d. h.

- laufende Ausgaben der Zusammenarbeit der OGs sowie
- Ausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten in Form von Entwicklungs- und/oder Pilotprojekten.

Die Operationelle Gruppe ist für die Koordinierung der Projektpartner, die ordnungsgemäße Umsetzung und finanzielle Abwicklung des Projekts sowie die Beteiligung am nationalen und EU weiten Netzwerk der EIP Agri zuständig.



Antragsberechtigte



Operationelle Gruppen

- in der Trägerschaft bestehender rechtsfähiger Unternehmen/Einrichtungen, oder als
- eigenständige rechtsfähige Organisation, die einen für Inhalt und Finanzen hauptverantwortlichen Projektkoordinator benannt haben.



Antragstellung



Das Verfahren ist zweistufig. Nach Vorlage und Begutachtung einer Projektskizze werden die ausgewählten Operationellen Gruppen zur Antragstellung aufgefordert. Auf Grundlage des Antrags werden anschließend die OGs ausgewählt.

Die Antragsfristen werden im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle



Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➤ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

Wie wird gefördert?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Tätigkeit der Operationellen Gruppe und kann bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

Fördervoraussetzungen

Projekte müssen den oben genannten thematischen Schwerpunkten entsprechen und u. a. die Niedersächsische „Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung“ (RIS3) berücksichtigen.

Eine Operationelle Gruppe muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Dabei muss mindestens ein Mitglied der OG ein landwirtschaftliches oder gartenbauliches Unternehmen oder ein Unternehmen aus dem Bereich Verarbeitung und Vermarktung sein. Zugelassen sind außerdem:

- der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Unternehmen,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen sowie Hochschulen,
- Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Verbände, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bei der Antragstellung sind ein Geschäftsplan vorzulegen und eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, in der die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten umfassend zu regeln ist.

Flurbereinigung



Die Flurbereinigung ist ein langjährig bewährtes Förderinstrument zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Bei der Neuordnung bzw. Umstrukturierung werden meist kleinere verstreute Flächen zu größeren Einheiten zusammengefasst. Dadurch werden Flächen effektiver nutzbar und es sinken die Kosten für den Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen und des Personals. Flurbereinigungen sollen aber auch zu einer ökologischen Aufwertung der Landschaft führen.

Zielsetzung

Ziel der Förderung sind die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Pflege und der Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft im Zuge einer anstehenden Flurbereinigung. Durch die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes soll außerdem ein Beitrag zum Naturschutz geleistet werden.

Was wird gefördert?

- Gefördert werden folgende Maßnahmen:
- Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen etc.),
 - Ausführungsmaßnahmen (z. B. Planung und Anlage von Wegen, Gewässergestaltung und bodenschützende Maßnahmen),
 - freiwilliger Grundstückstausch,
 - Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die in Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden (z. B. Bepflanzungen, Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen).

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz richtet sich nach der Art der Maßnahme sowie dem Zuwendungsempfänger und beträgt bis zu 75 %. Für Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft kann der Fördersatz unter bestimmten Bedingungen erhöht werden.

Fördervoraussetzungen

Wesentliche Voraussetzung zur Förderung der Flurbereinigung und von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sind:

- Aufnahme des Verfahrens in das niedersächsische Flurbereinigungsprogramm,
- Einleitung des Verfahrens von der Landentwicklungsverwaltung,
- das zur Förderung beantragte Projekt muss Bestandteil des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz sein.

Antragsberechtigte



Je nach Fördertatbestand:

- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- einzelne Akteure (z. B. Partner für Land- und Nutzungstausch),
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Antragstellung



Förderanträge zu eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren können bis zum 15. Februar eines Jahres eingereicht werden.

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.pfeil.niedersachsen.de
- www.zile.niedersachsen.de

Antragsberechtigte



- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Wasser- und Bodenverbände (oder vergleichbare Körperschaften)
- Natürliche Personen/Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts

Antragstellung



Förderanträge können bis zum 15. Februar eines Jahres eingereicht werden.

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➔ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➔ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➔ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➔ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- ➔ www.pfeil.niedersachsen.de
- ➔ www.zile.niedersachsen.de



Ländlicher Wegebau

Mit diesem Förderinstrument wird die Erneuerung und Befestigung landwirtschaftlicher Wege außerhalb von Ortslagen zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen unterstützt. Die ländliche Infrastruktur soll hierdurch modernisiert und an die heutigen Anforderungen durch landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge angepasst werden. Zudem wird das ländliche Wegenetz auch durch Radfahrer und Spaziergänger genutzt und ist deshalb auch wichtig für Tourismus und Naherholung. Ein bedarfsgerechter Ausbau des Wegenetzes leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Räume.

Zielsetzung

Durch die Unterstützung des ländlichen Wegebaus sollen insbesondere die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert und Wettbewerbsnachteile aufgrund einer mangelhaften Verkehrsinfrastruktur beseitigt bzw. vermieden werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Neubau oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken. Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes werden ebenfalls bezuschusst.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss kann abhängig vom Zuwendungsempfänger und Region bis zu 73 % betragen.

Fördervoraussetzungen

Es werden lediglich Wege außerhalb von Ortslagen unterstützt, nur unter bestimmten Bedingungen auch in Ortsrandlagen. Bei Eingriffen in die Natur – etwa durch Verbreiterung oder Neubau von Wegen – ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Außerdem muss bei einer Vergrößerung der Wegebreite i. d. R. eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit geliefert werden.

Agrarinvestitions- förderungsprogramm



Mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm werden Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe angeregt, die ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern wollen und dabei Aspekte des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigen. So werden z. B. Investitionen in tiergerechte Ställe oder klimaschonende Lagerhallen unterstützt.

Zielsetzung

In erster Linie dient das Agrarinvestitionsförderungsprogramm der Modernisierung und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird aber auch großer Wert auf die gesellschaftlich bedeutsamen Aspekte Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierschutz gelegt. In diesen Bereichen müssen besondere Anforderungen erfüllt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter z. B. in tiergerechte Ställe, Güllelagerstätten oder klimaschonende Obstlagerhallen. Darüber hinaus können auch bestimmte Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Emissionsminderung bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Verminderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen mit PFEIL unterstützt werden.

Daneben sind u. a. Aufwendungen für Architekturleistungen, Investitionskonzepte sowie bei baulichen Maßnahmen auch Betreuungsleistungen förderfähig.

Wie wird gefördert?

Abhängig von der Art des Vorhabens liegt der Fördersatz zwischen 20 und 40 %. Junglandwirtinnen und Junglandwirte unter 40 Jahren können unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhöhung des Zuschusses erhalten.

Förderfähig sind Investitionskosten zwischen 20.000 und 1 Mio. Euro. Die Obergrenze kann während der Förderperiode 2014 bis 2020 nur einmal ausgeschöpft werden.

Fördervoraussetzungen

Antragsteller müssen ihre beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Betriebes nachweisen. Für Existenzgründerinnen und Existenzgründer gibt es Sonderregelungen.

Antragsberechtigte

Landwirtschaftliche Unternehmen, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Bodenbewirtschaftung oder damit verbundener Tierhaltung erwirtschaften.



Antragstellung

Das Antragsverfahren wird einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, durchgeführt. Die Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) veröffentlicht.



Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➔ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➔ www.pfeil.niedersachsen.de



Betriebe können nicht gefördert werden, wenn der Viehbestand nach Durchführung der Investition über zwei Großvieheinheiten je Hektar (2,0 GV/ha landwirtschaftlicher Fläche) liegt oder bestimmte Obergrenzen bei den Tierzahlen überschritten werden.

Alle Vorhaben müssen besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz bzw. Verbraucherschutz erfüllen:

- Viehhaltende Betriebe müssen eine Güllelagerkapazität für mindestens neun Monate vorweisen. Bestehende und geförderte Güllebehälter müssen abgedeckt werden.
- Für klimatisierte Obstlagerhallen etc. muss eine Verbesserung der Effizienz und des Ressourceneinsatzes oder eine Verringerung der Stoffausträge oder Emissionen gegenüber dem Standard um mindestens 20 % belegt werden.
- Investitionen in Direktvermarktung oder Verarbeitung sind im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten förderfähig.
- Stallbauten müssen zusätzlich Anforderungen im Bereich Tier-schutz erfüllen.

Mit dem Förderantrag ist ein Investitionskonzept vorzulegen, bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen auch die Baugenehmigung.

Tierschutz



Mit diesem Förderinstrument werden freiwillige Leistungen zur Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung unterstützt. Die Förderung richtet sich damit an landwirtschaftliche Betriebe, die Nutztiere besonders tiergerecht halten oder halten wollen. Der Fokus liegt auf der Legehennen- und Schweinehaltung, da hier besonderer Handlungsbedarf für mehr Tierschutz besteht.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Legehennen und Schweinen, z. B. durch tiergerechtere Ställe und Beschäftigungsmöglichkeiten, um Kannibalismus und andere tierschutzrelevante Probleme zu vermeiden. Mit dieser Fördermaßnahme erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine Prämie, um die Mehrkosten auszugleichen, die durch die besonders tiergerechte Haltung der Tiere entstehen. Mehraufwendungen ergeben sich etwa durch ein höheres Platzangebot in den Ställen und mehr Arbeitsaufwand. Wichtige Grundbedingungen für die Förderung sind insbesondere der Verzicht auf das Kürzen der Schnäbel bei Legehennen oder das Kupieren der Schwänze bei Mastschweinen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die besonders tiergerechte Haltung von Legehennen mit ungekürzten Schnäbeln und Schweinen mit einem intakten Ringelschwanz.

Ab 2017 ist zudem eine Erweiterung dieser Tierwohlförderung auf die besonders tiergerechte Haltung von Sauen und Ferkeln vorgesehen.

Wie wird gefördert?

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten für einen Verpflichtungszeitraum von einem Jahr folgende Prämien:

- Für die tiergerechte Haltung von Legehennen: jährlich 500 Euro je Großvieheinheit (maximal 6.000 Tiere). Käfighaltung und Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe sind dabei untersagt.
- Für die tiergerechte Haltung von Mastschweinen mit unkupierten Schwänzen: 16,50 Euro je geschlachtetem Tier (maximal 3.000 Tiere). Die Förderung erfolgt erfolgsorientiert, d. h. es müssen jederzeit mindestens 70 % der unkupierten Mastschweine einen intakten Ringelschwanz ohne (Teil-)Verluste aufweisen.

Der Zuwendungsbetrag muss über 500 Euro pro Jahr liegen.

Antragsberechtigte

Landwirtinnen und Landwirte, die nach EU-Vorgaben die Bezeichnung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllen und den Betrieb selbst bewirtschaften.



Antragstellung

Die Einreichung von Anträgen erfolgt in jährlich festgelegten Antragszeiträumen. Die Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) veröffentlicht.



Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➤ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.tierwohl.niedersachsen.de



Fördervoraussetzungen

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist u. a., dass die Tiere in Niedersachsen gehalten und die Maßnahmen freiwillig durchgeführt werden, d. h. es dürfen keine vergleichbaren Verpflichtungen aus gesetzlichen Vorgaben oder aus anderen Förderungen bestehen. Für den Zeitraum der Verpflichtungen muss der Betrieb selbst bewirtschaftet werden.

Darüber hinaus gelten jeweils weitere, spezifische Anforderungen: So gilt für die Förderung von Legehennen u. a., dass bei Haltung auf einer Ebene maximal sieben Tiere je qm nutzbarer Stallgrundfläche gehalten werden dürfen und bei Haltung auf mehreren Ebenen maximal 14 Tiere je qm.

Für die Förderung von Mastschweinen gilt u. a., dass Antragssteller vor Beginn des Verpflichtungszeitraums an einer Beratung zum Tierwohl teilgenommen haben müssen. Zudem müssen mit dem Antrag u. a. spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls für die konkrete Umsetzung im Betrieb festgelegt werden, die verbindlich einzuhalten sind.

Hochwasserschutz im Binnenland



Mit der Förderung von Hochwasserschutzanlagen und Überschwemmungsgebieten wird der Hochwasserschutz im Binnenland gewährleistet. Diese Fördermaßnahme dient insbesondere dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Bereiche, jedoch profitieren hiervon auch die Kommunen mit ihren besiedelten Bereichen.

Zielsetzung

Ziel ist es, durch eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes das landwirtschaftliche Produktionspotenzial zu schützen. Außerdem sollen die Konsequenzen von Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen verringert werden.

Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben werden gefördert:

- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (insbesondere Deiche),
- Rückbau von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- Instandsetzung vorhandener Schöpfwerke,
- Konzepte, Studien und Erhebungen sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit den zuvor genannten Maßnahmen (auch reine Hochwasserschutzkonzepte),
- Beratungen.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz unterscheidet sich je nach Maßnahme, Fördergebiet sowie Zuwendungsempfänger und beträgt bis zu 70 %. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Fördersatz erhöht werden.

Fördervoraussetzungen

Zu beachten ist u. a. dass der Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen sowie der Rückbau von Deichen nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzeptes oder bei entsprechenden konzeptionellen Vorarbeiten gefördert werden.

Flächenrelevante Maßnahmen sind vorab mit betroffenen Grundstückseigentümern zu besprechen.

Antragsberechtigte



- Gebietskörperschaften
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen mit Unterhaltungspflicht an Gewässern

Antragstellung



Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.pfeil.niedersachsen.de
- www.umwelt.niedersachsen.de

Antragsberechtigte

Land Bremen bzw. sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bremen.



Antragstellung

Eine Antragstellung kann einmal jährlich erfolgen. Antragsfristen werden vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bekanntgegeben.



Bewilligungsstelle

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.unwelt.niedersachsen.de



Küstenschutz Bremen

Mit dieser Fördermaßnahme werden Vorhaben des Küstenschutzes in Bremen gefördert, um die ländlichen Gebiete des Landes Bremen vor Überflutungen und Landverlusten zu schützen. In Niedersachsen erfolgt die Förderung des Küstenschutzes durch nationale Mittel außerhalb des PFEIL-Programms.

Zielsetzung

Infolge des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels steigen die Anforderungen an den Schutz der Küsten. Mit dieser Maßnahme werden das landwirtschaftliche Produktionspotenzial (d. h. Acker- und Grünland) und die ländlichen Gebiete vor Überflutungen und Landverlusten durch Sturmfluten geschützt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden generell Maßnahmen des Küstenschutzes zur Verringerung der Konsequenzen möglicher Naturkatastrophen. Hierzu zählen:

- Vorarbeiten (Untersuchungen, Konzepte etc.),
- Neubau und Verstärkung von Küstenschutzanlagen einschließlich notwendiger Wege und Befestigungen,
- Bau von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- Bau von Buhnen, Wellenbrechern und sonstigen Einbauten in See,
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen,
- Sandvorspülung,
- Uferschutzwerke.

Neben den anfallenden Kosten zur Umsetzung der genannten Maßnahmen sind u. a. auch notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Grunderwerbskosten infolge von Küstenschutzmaßnahmen förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Förderung für den Küstenschutz in Bremen erfolgt mit einem Beteiligungssatz von 53 % aus EU-Mitteln und 47% aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). In Niedersachsen wird der Küstenschutz rein aus Mitteln der GAK gefördert.

Fördervoraussetzungen

Im Rahmen dieses Förderinstruments werden ausschließlich Küstenschutzmaßnahmen im ländlichen Raum des Landes Bremen gefördert.

Ökologischer Landbau



Der ökologische Landbau trägt durch besonders schonende Produktionsverfahren zum Schutz der Umwelt und dem Erhalt der Artenvielfalt bei. Mit dieser Fördermaßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe unterstützt, die ökologische Anbauverfahren umsetzen und dadurch besonders nachhaltig und ressourcenschonend wirtschaften.

Zielsetzung

Mit dieser Fördermaßnahme sollen landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden, die ihre Produktion auf ökologischen Landbau umstellen wollen oder die bereits ökologisch wirtschaften. Ökologischer Landbau setzt auf besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Anbauverfahren sowie auf das Prinzip der Kreislaufwirtschaft. Es wird z. B. auf den Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet und eine vielfältige Fruchtfolge genutzt.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der Förderung werden Betriebe bei der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren bei Acker- bzw. Grünland, Gemüse- oder Dauerkulturen unterstützt. Darüber hinaus wird eine Zusatzförderung im Bereich Wasserschutz für die Einführung oder Beibehaltung einer das Grundwasser besonders schonenden Bewirtschaftung angeboten (Förderung unter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Wesentlichen durch eine Flächenprämie für die Umstellung bzw. die Beibehaltung des Ökolandbaus:

- Der Fördersatz ist abhängig von der angebauten Kultur und der Tatsache, ob der Betrieb ökologische Anbauverfahren einführt oder beibehält.
- Für die Einführung ökologischer Anbauverfahren wird in den ersten beiden Jahren (Umstellungszeitraum) eine erhöhte Prämie gezahlt, in den übrigen Jahren eine Prämie für Beibehalter.
- Zusätzlich zur Flächenprämie wird außerdem ein Kontrollkostenzuschuss von 50 Euro je Hektar bis maximal 600 Euro je Betrieb gewährt.

Fördervoraussetzungen

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet und dem Öko-Kontrollverfahren unterstellt wird. Darüber hinaus gelten abhängig vom jeweiligen Förderbereich weitere, spezifische Förderbedingungen.

Antragsberechtigte



Landwirtinnen und Landwirte, die nach EU-Vorgaben die Bezeichnung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllen und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Antragstellung



Die Förderung kann in jährlich festgelegten Antragszeiträumen beantragt werden. Die Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle



Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➤ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.aum.niedersachsen.de



Ausgleichszulage

Antragsberechtigte

Landwirtinnen und Landwirte, die nach EU-Vorgaben die Bezeichnung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllen.



Antragstellung

Die Förderung kann in jährlich festgelegten Antragszeiträumen mit dem Sammelantrag (ANDI) beantragt werden.



Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➤ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.agz.niedersachsen.de



Ziel dieser Fördermaßnahme ist, die landwirtschaftliche Flächennutzung auch dort zu erhalten, wo sie Nachteile aufgrund ungünstiger natürlicher oder sonstiger Bedingungen hat. Derartige Nachteile haben die Betriebe in Niedersachsen und Bremen, die in benachteiligten Gebieten Dauergrünland bewirtschaften. Diese Betriebe werden mit der Ausgleichszulage finanziell unterstützt. So werden nicht nur die Wettbewerbsnachteile gemindert, sondern auch wichtige Beiträge zum Klima- und Umweltschutz geleistet.

Zielsetzung

Eine nachhaltige Bewirtschaftung von Dauergrünland in benachteiligten Gebieten ist für Landwirtinnen und Landwirte oft mit Einkommensverlusten und zusätzlichen Ausgaben verbunden. Mit diesem Förderinstrument sollen derartige standortbedingte Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden, um folgende übergeordnete Ziele zu erreichen:

- Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Erhalt der bäuerlichen Struktur in diesen Gebieten,
- Erhalt der Grünlandflächen in Niedersachsen,
- Unterstützung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, im Sinne des Umweltschutzes.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) in benachteiligten Gebieten. Dies sind auf Basis von bestimmten Kriterien festgelegte Gebiete, für die sich aus naturbedingten Gründen (z. B. klimatische Bedingungen oder Bodenbeschaffenheit) Nachteile für die Bewirtschaftung ergeben. Für 2018 sieht das EU-Recht eine neue Abgrenzung der benachteiligten Gebiete vor.

Wie wird gefördert?

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten werden Zulagen gezahlt. Die Höhe der Zulage ist abhängig von der bewirtschafteten Grünlandfläche des Betriebs im benachteiligten Gebiet:

- 45 Euro/ha für die Flächen bis einschließlich 30 ha
 - 35 Euro/ha für die Flächen über 30 ha und bis einschließlich 50 ha
 - 25 Euro/ha für die Flächen über 50 ha und bis einschließlich 100 ha
- Die Mindestförderung beträgt 250 Euro (mindestens 5,56 ha), die Höchstförderung ist auf 3.300 Euro (maximal 100 ha) begrenzt.

Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur in naturbedingt oder aus anderen Gründen als benachteiligt eingestuft Gebieten möglich. Diese sind in der AGZ-Gebietskulisse festgehalten.

Entsprechende Flächen müssen mindestens einmal jährlich (bis zum 30. September) durch Mahd und/oder Beweidung genutzt werden.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen



Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden Betriebe der Landwirtschaft dabei unterstützt, einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Sicherung der biologischen Vielfalt sowie zur Verringerung der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge zu leisten. Damit sind diese Maßnahmen ein zentrales Instrument zur Erreichung von Umweltzielen der europäischen Agrarpolitik sowie zur Umsetzung der Natura 2000-Ziele.

Zielsetzung

Mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird landwirtschaftlichen Betrieben ein Anreiz geboten, bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehende Bewirtschaftungsauflagen zugunsten von Biodiversität, Boden, Wasser und Klima einzuhalten.

Die Betriebe, die sich freiwillig zur Durchführung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Einhaltung der entsprechenden Anforderungen verpflichten, leisten damit einen Beitrag zur Erreichung folgender gesellschaftlich wichtiger Ziele:

- Erhaltung der Kulturlandschaft und der natürlichen Ressourcen (einschließlich der Böden),
- Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie Schutz der Ressource Trinkwasser (insbesondere auch Entlastung des Grundwassers durch eine Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen- oder Pflanzenschutzmitteln),
- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, der genetischen Vielfalt sowie der Biodiversität.

Was wird gefördert?

Antragsberechtigte erhalten eine Förderung für die Umsetzung von zielgerichteten Maßnahmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Wasserschutz und Naturschutz. Der Schwerpunkt liegt dabei auf folgenden sechs Teilbereichen, die jeweils spezifische Fördermaßnahmen anbieten:

- Betriebliche Verpflichtungen (BV)
Gefördert wird die emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger sowie die eine grundwasserschonende Bewirtschaftung im Ökologischen Landbau (Zusatzförderung Wasserschutz).
- Nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerland (AL)
Unterstützt wird bspw. der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen, der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais sowie spezielle Verfahren zur punktuellen Ausbringung von Düngern (Cultanverfahren).



Antragsberechtigte

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.



Antragstellung

Die Förderung kann in jährlich festgelegten Antragszeiträumen beantragt werden.

Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) veröffentlicht.



- Anlage von Blüh- / Schonflächen oder Landschaftselementen auf Ackerland (BS)
Gefördert wird die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen bzw. Heckenpflanzung auf den beantragten Ackerflächen. Förderfähig ist z. B. der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft (z. B. Rotmilan, Ortolan oder Feldhamster).
- Maßnahmen auf Dauergrünland (GL)
Hierunter werden Maßnahmen auf Grünlandflächen unterstützt, wie z. B. eine extensive Nutzung, eine umweltgerechte Bewirtschaftung durch die Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland, eine Weidenutzung in Hanglagen und der Erhalt von artenreichem Grünland.
- Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen (BB)
Unterstützt wird die Mahd und Beweidung naturschutzfachlich wertvoller und schutzbedürftiger Biotoptypen. Hierunter fallen z. B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden.
- Maßnahmen zum Schutz nordischer Gastvögel (NG)
Gefördert wird der Schutz der „Nordischen Gastvögel“ auf beantragten Acker- bzw. Grünlandflächen durch die Bereitstellung oder Extensivierung der Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde Vögel sowie der Anbau bestimmter Kulturen auf dem Acker.

Konkret gefördert werden die zusätzlichen Kosten oder entgangenen Einnahmen, die durch die freiwillige Teilnahme an den Agrarumweltmaßnahmen bzw. den hieraus resultierenden Verpflichtungen entstehen, soweit sie über die bereits bestehenden rechtlichen Vorschriften hinausgehen. Dies ist etwa gegeben, wenn aufgrund einer reduzierten Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geringere Erträge erzielt werden.

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der konkreten Fördermaßnahme und wird i. d. R. auf Grundlage der Flächengröße ermittelt. Neben einer Grundförderung wird in einigen Fördermaßnahmen auch eine weitergehende Zusatzförderung mit ergänzenden Bewirtschaftungsauflagen angeboten.

Die Zuwendung wird jährlich nach dem Ende des Verpflichtungsjahres gezahlt.



Bewilligungsstelle



**Landwirtschaftskammer Niedersachsen
(LWK)**

➤ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.aum.niedersachsen.de

➤ www.umwelt.niedersachsen.de

Fördervoraussetzungen

Teilnehmende müssen im Verpflichtungszeitraum im Wesentlichen folgende Förderbedingungen erfüllen:

- Einhaltung von besonderen Verpflichtungen aus den Bereichen Umwelt-, Natur- und Tierschutz (Cross Compliance),
- eigene Bewirtschaftung des Betriebs,
- freiwillige Durchführung der Maßnahmen, d. h. nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,
- Mindestförderung von 250 Euro je Fördermaßnahme.

Zu beachten ist außerdem, dass einige Maßnahmen dabei nur in ausgewählten Gebieten, die entweder für den Naturschutz (sog. Naturschutzkulisse) oder den Wasserschutz (sog. Wasserschutzkulisse) von besonderer Bedeutung sind, angeboten werden.

Die Verpflichtungsdauer beträgt i. d. R. mindestens fünf Jahre (für die Anlage von Hecken mindestens sieben Jahre). Die Verpflichtung beginnt grundsätzlich mit dem 1. Januar nach dem Datum der Antragstellung, bei einzelnen Maßnahmen ist ein abweichender Beginn zu beachten.



Spezieller Arten- und Biotopschutz

Mit der Maßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ werden investive Vorhaben unterstützt, die einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt leisten. Der Fokus liegt dabei auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sowie auf den Naturschutz- und Großschutzgebieten.

Zielsetzung

Ziel ist die Entwicklung und Wiederherstellung der charakteristischen Agrarlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensraumstrukturen und typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten. Der spezielle Arten- und Biotopschutz ist damit eine wichtige Ergänzung zu den umweltbezogenen Fördermaßnahmen, die direkt auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologischer Landbau).

Was wird gefördert?

Gefördert werden nicht-produktive Investitionen. Die Fördermaßnahme gliedert sich dabei in die Teilbereiche „Spezielle Biotopschutzmaßnahmen“ sowie „Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen“.

Innerhalb der „Speziellen Biotopschutzmaßnahmen“ wird die Durchführung räumlich und zeitlich wechselnder investiver Biotopschutzprojekte gefördert. Förderfähig sind u. a. folgende Vorhaben:

- einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen,
- Erstinstandsetzungen (z. B. Entbuschungen, Entkusselungen, Entfernen von Vorwaldstadien),
- Nachpflege von zuvor instand gesetzten Flächen mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung,
- einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse),
- Errichtung von Verwallungen.



Innerhalb der „Speziellen Arten- und Artenhilfsmaßnahmen“ wird die Durchführung von Projekten für typische Arten der Feldflur gefördert. Hierzu zählen u. a.:

- Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz (z. B. Weihenarten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz)
- Vorhaben zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter)
- Vorhaben zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (z. B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer und Gräben)

Darüber hinaus ist auch das externe Projektmanagement zur ziel- und handlungsorientierten Durchführung der jeweiligen Maßnahme förderfähig.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 100 %. Die förderfähigen Ausgaben müssen in Niedersachsen für Biotopschutzmaßnahmen mindestens 150.000 Euro bzw. für Artenschutzmaßnahmen mindestens 25.000 Euro betragen. In Bremen liegt diese Bagatellgrenze für beide Teilbereiche bei mindestens 25.000 Euro.

Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen einen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt leisten. Zudem muss der Schwerpunkt der Förderung insbesondere auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete liegen.

Antragsberechtigte



- Gebietskörperschaften (insbesondere untere Naturschutzbehörden)
- Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung
- Träger der Naturparke, Stiftungen und Naturschutzverbände
- Wasser- und Bodenverbände

Antragstellung



Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.umwelt.niedersachsen.de



Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten

Mit der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ wurde ein Instrument zur Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 geschaffen. Unterstützt werden insbesondere freiwillige Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften.

Zielsetzung

Mit der Maßnahme „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ werden die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen und Konzepten sowie freiwillige Vorhaben unterstützt, die der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, der Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete dienen. Hierdurch werden Beiträge zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten geleistet.

Was wird gefördert?

Die Fördermaßnahme gliedert sich in zwei Teilbereiche. Gefördert werden sowohl „Pläne für Lebensräume und Arten“ als auch konkrete „Vorhaben für Lebensräume und Arten“.

Im Bereich „Pläne für Lebensräume und Arten“ wird die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert unterstützt. Hierzu zählen insbesondere folgende Vorhaben:

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete,
- Ausarbeitung und Aktualisierung von Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz,
- Ausarbeitung und Aktualisierung von sonstigen, projektbezogenen Planungen und Konzepten,
- Ausarbeitung und Aktualisierung von Konzepten für Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen.

Der Bereich „Vorhaben für Lebensräume und Arten“ bietet Fördermöglichkeiten für Projekte zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt. Gegenstand der Förderung sind u. a. Projekte für

- Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoores und Sümpfe,
- Gehölzbestände inkl. Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen,
- Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen,
- Biotop an Küsten, Fels- und Gesteinsbiotop, Offenlandbiotop, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden und artenreiches Grünland,



- naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder,
- Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie konkrete Projekte zum Schutz, zur Förderung und zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten.

Zudem sind die Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten, Effizienzkontrollen, die Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie Projekt- und Schutzgebietsmanagements einschließlich der Maßnahmenplanungen förderfähig. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme u. a. auch den Erwerb von neuen Maschinen und Geräten, baulichen Anlagen sowie von wertvollen Flächen für den Naturschutz.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %, bei Vorhaben in Trägerschaft der Länder Niedersachsen und Bremen 100 %. Bei anderen Vorhabenträgern kann im begründeten Einzelfall die Zuwendung bis zu 100 % betragen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Die förderfähigen Ausgaben müssen bei Gebietskörperschaften in Niedersachsen mindestens 75.000 Euro und in Bremen mindestens 50.000 Euro betragen. Für andere Antragsteller liegt die Mindest-Fördersumme in Niedersachsen bei 50.000 Euro und in Bremen bei 25.000 Euro.

Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen einen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt leisten. Zudem muss der Schwerpunkt der Förderung insbesondere auf der Sicherung der Natura 2000-Flächen, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete liegen.

Antragsberechtigte



Abhängig vom konkreten Vorhaben:

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Träger der Naturparke, Stiftungen, Naturschutzverbände
- Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung
- Realverbände und Jagdgenossenschaften sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Antragstellung



Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.umwelt.niedersachsen.de



Landschaftspflege und Gebietsmanagement

Diese Maßnahme fördert die Zusammenarbeit von Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Damit sollen Verständnis und Akzeptanz für Natur- und Umweltschutzmaßnahmen und die Effektivität von eingesetzten Förderinstrumenten des Umwelt- und Naturschutzes verbessert werden.

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum, insbesondere der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Dazu zählen bspw. Landwirtinnen und Landwirte, Kommunen, Vereine und/oder Naturschutzverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, Akteure aus der Nahrungsmittelkette und der Forstwirtschaft.

Hierdurch soll ein Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft geleistet werden. Dies schließt insbesondere Flächen der Agrarlandschaft mit hoher Bedeutung für den Naturschutz sowie mit Bedeutung für die Ziele von Natura 2000 ein. Darunter fallen z. B. artenreiches Grünland, Sand- und Moorheiden sowie Streuobstwiesen.

Zudem soll durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Kooperationspartner die Wirksamkeit und Akzeptanz anderer Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen gestärkt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden der Aufbau von Netzwerken, Naturschutzstationen, Weideagenturen o. ä., Einrichtungen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie die Entwicklung von kooperativen Ansätzen für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Folgende Maßnahmen werden dabei unterstützt:

- Schaffung neuer und Ausweitung bestehender Netzwerke zur gemeinsamen Durchführung von Projekten,
- Management der Zusammenarbeit zur Umsetzung von naturschutzbezogenen Projekten und Konzepten für Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,
- Erarbeitung von regionalen Konzepten und Praxisleitfäden zur Verbesserung der Wirksamkeit von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,
- Projektentwicklung, Erstellung und Fortschreibung von Studien bzw. Entwicklungskonzepten insbesondere in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität,



- Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen,
- Öffentlichkeitswirksame Darstellung der geförderten kooperativen Projekte bzw. Konzepte zur Förderung der Biodiversität in der Kulturlandschaft und zur Erhaltung des ländlichen Naturerbes.

Wie wird gefördert?

Der Zuwendungsbedarf muss mindestens 10.000 Euro betragen. Es wird ein Zuschuss von i. d. R. 80 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. In Ausnahmefällen kann der Zuschuss auf 100 % angehoben werden, sofern ein besonderes Landesinteresse besteht.

Fördervoraussetzungen

Die am Projekt beteiligten Akteure müssen ihre Zusammenarbeit in einem verbindlichen Vertrag regeln. Am Zusammenschluss müssen mindestens zwei Partner bzw. Akteure aus dem Agrarsektor, dem Forstsektor oder der Nahrungsmittelkette sowie Akteure aus dem Naturschutz beteiligt sein.

Antragstellende Einrichtungen sollen regional verankert sein und über Fachkenntnisse und Erfahrungen in den hier genannten Themenbereichen sowie in der Beratung oder Kooperation lokaler Akteure verfügen. Des Weiteren muss bei der Antragsstellung eine Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingereicht werden.

Antragsberechtigte



- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Stiftungen, Naturschutzverbände, Träger der Naturparke
- Vereine und Zweckverbände
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände
- Sonstige juristische Personen

Antragstellung



Anträge können jährlich zum 30. September gestellt werden.

Bewilligungsstelle



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.umwelt.niedersachsen.de



Fließgewässerentwicklung

Bäche und Flüsse sind wichtige Bestandteile der Ökosysteme und wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Mit der Fördermaßnahme Fließgewässerentwicklung werden Vorhaben finanziert, die den Zustand der heimischen Bäche und Flüsse und ihrer Auen verbessern.

Zielsetzung

Mit diesem Förderinstrument sollen die Wiederherstellung und der Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Gewässern gefördert werden. Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRL).

Darüber hinaus sollen in diesem Zusammenhang auch Vorhaben unterstützt werden, die anderen Zielen, wie Hochwasser- oder Naturschutz, dienen.

Die Gebietskulisse Fließgewässerentwicklung umfasst das Gewässernetz der EG WRRL sowie bestimmte weitere Nebengewässer.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität leisten sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten. Hierzu zählen folgende Vorhaben:

- Naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich,
- Anlage von Auenwäldern, Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen sowie der Wiederanschluss von Altarmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und zur Verminderung von Stoffeinträgen,
- Beseitigung und Umgestaltung ökologisch wirksamer Barrieren (z. B. Anlage von Umflutern, Fischpässen oder die Rückverlegung von Deichen),
- Sonstige erforderliche Ausgaben im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben (z. B. Planungen, Zweckforschungen, Erwerb von Grundstücken und Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, etc.).

Neben größeren und mittleren Vorhaben sollen auch kleine bzw. kleinräumig geplante Projekte unterstützt werden, die auf der lokalen Ebene zur Zielerreichung der EG WRRL beitragen.



Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 90 %. Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes beträgt der Zuschuss 100 %.
Kleinere Vorhaben (bis maximal 15.000 Euro) werden ausschließlich aus Landesmitteln gefördert.

Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen.

Des Weiteren sollen sie zur Verbesserung der ökologischen Qualität oder des chemischen Zustands der Gewässer nach der EG WRRL beitragen.

Antragsberechtigte



- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Nicht gewerblich tätige juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen

Zu beachten ist, dass Kommunen und deren Zusammenschlüsse bei den sog. „kleinen Vorhaben“ nicht antragsberechtigt sind.

Antragstellung



Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.umwelt.niedersachsen.de



Seenentwicklung

Antragsberechtigte



- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder entsprechende sonstige umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen

Antragstellung



Anträge können jährlich gestellt werden. Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) veröffentlicht.

Bewilligungsstelle



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.umwelt.niedersachsen.de

Durch die Maßnahme Seenentwicklung werden Vorhaben unterstützt, die zur Verbesserung der Wasserqualität und des ökologischen Zustands an Seen beitragen, etwa durch eine Reduzierung von Stoffeinträgen. Davon profitieren nicht nur Natur und Umwelt, sondern auch die Gewässernutzenden.

Zielsetzung

Mit diesem Förderinstrument können Vorhaben durchgeführt werden, mit denen der ökologische Zustand von Stillgewässern dauerhaft verbessert wird und damit auch das natürliche Erbe des ländlichen Raums bewahrt bleibt. Gefördert werden Sanierungen und Restaurierungen, wenn sie die Gewässerqualität von Stillgewässern in ökologischer und chemischer Hinsicht, gemessen an den Qualitätskriterien der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRL) verbessern. Berücksichtigt werden vorrangig Stillgewässer mit einer Fläche von 50 ha und kleinere Stillgewässer, die für die Wasserwirtschaft, den Naturschutz oder die ländliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung von Seen können u. a. gefördert werden:

- Investitionen zur naturnahen Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Überflutungsbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzbepflanzungen,
- Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen (z. B. durch Verlegung von Zuläufen),
- Entschlammung,
- Erprobung innovativer Verfahren,
- weitere Ausgaben im Zusammenhang mit o. g. Maßnahmen (z. B. Erwerb von Grundstücken oder neuen Maschinen, Machbarkeitsstudien, Planungen, Kontrolluntersuchungen).

Vorhaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. verbindliche Kompensationsmaßnahmen), sind nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 90 % bzw. 100 % für Vorhaben in Trägerschaft des Landes. Für Vorhaben in anderer Trägerschaft (mit Ausnahme von Kommunen und deren Zusammenschlüssen) kann sofern ein übergeordnetes Landesinteresse besteht, ein Zuschuss von 100 % gewährt werden.

Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen zur Verbesserung der ökologischen Qualität oder des chemischen Zustands der Gewässer nach der EG WRRL beitragen und die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigen.

Übergangs- und Küstengewässer



Küstennahe Bereiche der Nordsee und auch die durch Salzwasser geprägten Mündungsbereiche der Flüsse sind vielfach durch wasserbauliche Maßnahmen und stoffliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität belastet. Dieses Förderinstrument ermöglicht vielfältige Aktivitäten, die den ökologischen Zustand dieser Übergangs- und Küstengewässer verbessern. Hiervon profitiert auch die Nordsee insgesamt.

Zielsetzung

Mit dieser Maßnahme werden Projekte zur Verbesserung des Umweltzustands in den Übergangs- und Küstengewässern, der insbesondere durch Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird, unterstützt. Hierdurch soll ein Beitrag zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRL) sowie der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (EG MSRL) geleistet werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands in den Übergangs- und Küstengewässern einschließlich der direkt einmündenden Marschgewässer beitragen:

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten, insbesondere Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers sowie zur Regeneration von Seegras,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, z.B. durch Herstellung von Tidepoldern,
- Vorhaben zur Verringerung des Nährstoffeintrages in die Küstengewässer,
- Investitionen für einen natürlichen Transport und eine natürliche Ablagerung von Sedimenten der Übergangsgewässer (natürliche Sedimentdynamik),
- erforderliche Ausgaben im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben (u. a. Planungen, konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen, Kontrolluntersuchungen, Erwerb von Grundstücken und Maschinen).

Die Projekte sollen sich zunächst auf den Bereich der Ems konzentrieren, die Förderung ist aber auf andere Flussmündungsgebiete übertragbar.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 90 %. Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen wird ein Zuschuss von 100 % gewährt.

Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben müssen unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft die Anforderungen des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Zudem müssen die Vorhaben die Verbesserung der ökologischen Qualität oder der Verbesserung des chemischen Zustands der Gewässer nach der EG WRRL dienen.

Antragsberechtigte



- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder entsprechende sonstige umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen

Antragstellung



Antragsfristen werden auf der Webseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bekannt gegeben.

Bewilligungsstelle



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

➤ www.nlwkn.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.umwelt.niedersachsen.de



Verarbeitung und Vermarktung

Verbraucher fragen immer stärker nachhaltig erzeugte Qualitätsprodukte aus der Region nach. PFEIL fördert die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die diesen gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden können.

Zielsetzung

Mit der Förderung werden die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse angepasst. Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse können die Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie Investitionen in eine verbesserte Ressourcennutzung tätigen. Weitere wichtige Ziele sind der Aufbau regionaler Vermarktungswege oder die Produktion besonderer Qualitätserzeugnisse. Entsprechende Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken, den Absatz der Produkte sichern und zusätzliche Erlöse für Erzeuger generieren.

Was wird gefördert?

Gefördert werden insbesondere Investitionen in Gebäude und technische Einrichtungen, die der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, bspw. Lagerung, Aufbereitung oder Verpackung von Getreide, Kartoffeln oder Obst und Gemüse, aber auch die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Backwaren oder zu Fleischerzeugnissen.

Förderfähig sind Ausgaben für folgende Maßnahmen:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Innerbetriebliche Rationalisierungen durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen,
- Vorplanungen in Verbindung mit o. g. Maßnahmen.

Die Förderung richtet sich dabei gezielt an kleine und mittlere Unternehmen, wobei Anträge von Klein- und Kleinstunternehmen bei der Projektauswahl eine bessere Bewertung erhalten. Hierdurch sollen vor allem lokale Anbieter vor Ort, z. B. innovative kleine Fleischereien und Bäckereien gestärkt werden. Im Milchsektor sollen darüber hinaus in Zukunft auch mittelgroße Unternehmen unterstützt werden.



Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig von der konkreten Maßnahme und liegt zwischen 10 und 50 %.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens 20 % der förderfähigen Investitionskosten unmittelbar der Ressourceneinsparung dienen und der Ressourcenverbrauch dabei um mindestens 10 % gesenkt wird. Ein entsprechender Nachweis muss durch ein Gutachten erfolgen.

Dem Förderantrag muss ein positiver Bauvorbescheid beigefügt werden. Unternehmen müssen mindestens 40 % der neu geschaffenen Kapazitäten über fünf Jahre mit Lieferverträgen mit der Erzeugerebene auslasten.

Darüber hinaus sind abhängig vom Zuwendungsempfänger ggf. weitere spezifische Förderbedingungen zu berücksichtigen.

Antragsberechtigte



- Kleine und mittlere Vermarktungs- und Verarbeitungsunternehmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
- mittelgroße Unternehmen (d. h. zwischen 250 und 750 Beschäftigte) des Milchsektors, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstreckt.

Antragstellung



Anträge können jährlich bis zum 15. März oder 15. September eingereicht werden.

Bewilligungsstelle



Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➤ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de



Flächenmanagement für Klima und Umwelt

Antragsberechtigte



Für den Erwerb von Flächen und notwendige Voruntersuchungen:

- Land Niedersachsen,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Stiftungen des Naturschutzes.

Im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren außerdem:

- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften und
- Einzelne Beteiligte.

Antragstellung



Förderanträge können bis zum 15. Februar eines Jahres eingereicht werden.

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.pfeil.niedersachsen.de
- www.zile.niedersachsen.de

Moore zählen zu den wichtigsten natürlichen Kohlenstoffspeichern und haben damit eine herausragende Rolle für den Klimaschutz. Niedersachsen trägt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung seiner großen Moorflächen und deren Klimaschutzwirkung. Erhalt und Entwicklung von Mooren wird in Niedersachsen nicht nur aus PFEIL, sondern auch aus anderen Fonds gefördert.

Zielsetzung

Mit dieser Maßnahme wird die Entwicklung von naturnahen Moorflächen ermöglicht und dadurch ein Beitrag zur langfristigen Minderung der Treibhausgasemissionen geleistet. In erster Linie soll mit dem Flächenerwerb in Kombination mit einer Flurbereinigung eine Basis geschaffen werden, um Flächen wieder zu vernässen und weitere Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Moore als Kohlenstoffspeicher durchzuführen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, welche entweder als Austauschflächen zur Verfügung gestellt oder als Moorflächen wieder vernässt werden. Durch das gleichzeitige Flurbereinigungsverfahren werden die erworbenen Flächen neu geordnet, wodurch zusammenhängende Areale entstehen, die als Moorflächen renaturiert und wiedervernässt werden können. Neben den Kosten für das Flurbereinigungsverfahren sind ebenso vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung und Maßnahmen zur Erschließung von Tauschflächen förderfähig.

Wie wird gefördert?

Je nach Maßnahme und Zuwendungsempfänger liegt der Fördersatz bei bis zu 75 %.

Der Flächenerwerb kann unter bestimmten Bedingungen mit bis zu 50 % gefördert werden.

Fördervoraussetzungen

Das geplante Wiedervernässungsgebiet muss vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) als geeignetes Moor für den Klima- und Umweltschutz eingestuft sein.

Ein zugehöriges Flurbereinigungsverfahren muss Bestandteil des Niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms und durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet worden sein.

Mit Blick auf das Flurbereinigungsgesetz müssen neben Belangen des Klimaschutzes auch privatrechtliche Interessen der Grundstückseigentümer vorliegen. Grundsätzlich sollte dieses Verfahren daher nur bei breiter Zustimmung der vor Ort betroffenen Personen eingeleitet werden.

Dorfentwicklung und Dorfentwicklungspläne



Die Dorfentwicklung ist eines der zentralen Förderinstrumente für die ländlichen Räume. Die Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung wird gesichert und verbessert, der ländliche Charakter der Dörfer wird bewahrt. Aus dem Programm PFEIL werden die Planungen (Dorfentwicklungspläne) und konkrete investive Vorhaben der Dorferneuerung gefördert.

Zielsetzung

Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Attraktivität und Funktionalität ländlicher Siedlungen als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturraum ist das zentrale Ziel der Dorfentwicklung.

Thematische Schwerpunkte liegen in folgenden Bereichen:

- Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse,
- Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich,
- Gestaltung öffentlicher Plätze, Frei- und Grünflächen,
- Erhaltung des dörflichen Charakters und ortsbildprägender bzw. landschaftstypischer Gebäude, z. B. durch Um- und Nachnutzung, Anpassung oder Sanierung von Gebäuden und Hofräumen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens, etwa durch Neu-, Aus- und Umbau bzw. Gestaltung ländlicher Grundversorgungseinrichtungen sowie von Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für eine Dorfregion. Dazu zählen u. a. auch Kosten für eine Bürgerbeteiligung sowie die Vorbereitung und Information der künftigen Akteurinnen und Akteure des Dorfentwicklungsprozesses.

Für die Maßnahme Dorfentwicklung können nach o. g. Zielen folgende Ausgaben gefördert werden:

- Kosten für bauliche Maßnahmen (z. B. Neubauten, Umbauten, Sanierungsarbeiten),
- Kosten für Grundstückserwerb im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen oder Abriss.

Antragsberechtigte



Je nach Fördertatbestand:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.



Antragstellung



Förderanträge können bis zum 15. Februar eines Jahres eingereicht werden. Die Beantragung der Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm Niedersachsen kann bis zum 01. August eines Jahres durch die Gemeinde erfolgen.

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.pfeil.niedersachsen.de
- www.zile.niedersachsen.de

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig von der Art der Maßnahme sowie dem jeweiligen Zuwendungsempfänger und beträgt für Projekte zur Dorfentwicklung maximal 73 %. Grunderwerb wird generell mit maximal 10 % der Projektkosten gefördert.

Zudem ist für einzelne Maßnahmen eine Förderhöchstsumme festgelegt, die in Abhängigkeit von der Art des Zuwendungsempfängers und des Projektes zwischen 50.000 und 500.000 Euro variiert. Für die Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplanes erhalten ausschließlich Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Förderung von maximal 75 % bzw. höchstens einmalig 50.000 Euro.

Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann nur nach Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen erfolgen, wobei eine Neuaufnahme die Zusammenarbeit einer Dorfregion mit i. d. R. drei bis fünf Dörfern voraussetzt. Bei der Aufstellung von Dorfentwicklungsplänen ist eine umfassende Bürgermitwirkung vorzusehen.

Basisdienstleistungen



Mit der Maßnahme „Basisdienstleistungen“ wird ein Beitrag zur Stärkung bzw. Sicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum geleistet. Investitionen z. B. in Dorfläden oder Gesundheitseinrichtungen sind unverzichtbar, damit der tägliche Einkauf und der Zugang zu unverzichtbaren Dienstleistungen auf kurzen Wegen und „vor Ort“ möglich bleiben.

Zielsetzung

Ziele der Förderung sind die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Dienstleistungen und Waren des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs sowie die Stärkung der dörflichen Gemeinschaft. Dazu gehören die Sicherung, Errichtung und Verbesserung von Versorgungseinrichtungen, inkl. der Umnutzung ungenutzter Bausubstanz.

Thematische Schwerpunkte liegen in den Bereichen:

- Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Einzelhandelszentren, Apotheke, Post, ärztliche Versorgung, Betreuung von Senioren),
- Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder Senioren (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume),
- Ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. Dorfhelferservice, Sozialstationen, betreutes Wohnen),
- Verbesserung der Mobilität z. B. durch Mitfahrzentralen.

Was wird gefördert?

Zur Erreichung der oben genannten Ziele werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Vorarbeiten (Analysen, Untersuchungen, Wirtschaftlichkeitsgutachten etc.),
- Investive (bauliche) Maßnahmen, auch Innenausbau,
- Kosten im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen für Grunderwerb oder Abriss.

Antragsberechtigte



- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Antragstellung



Förderanträge können bis zum 15. Februar eines Jahres eingereicht werden.

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.pfeil.niedersachsen.de
- www.zile.niedersachsen.de



Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig vom jeweiligen Zuwendungsempfänger und beträgt maximal 73 %.

Der Grunderwerb wird generell mit maximal 10 % der Projektkosten gefördert.

Die Förderhöchstsumme ist nach der Art des Zuwendungsempfängers auf 200.000 Euro bzw. 500.000 Euro je Vorhaben begrenzt.

Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss mit den angrenzenden Nachbarorten abgestimmt sein, um Doppelstrukturen und mögliche Konkurrenzsituationen zu vermeiden.

Sofern mit dem Projekt Einnahmen erzielt werden sollen, bedarf es einer genaueren Markt- und Standortanalyse einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bzw. Bedarfsanalyse. Die Förderung einer Ansiedlung von Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung ist ausgeschlossen.

Breitbandversorgung



Leistungsfähige Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich Breitbandnetze sind im ländlichen Raum genauso unverzichtbar wie andere Formen der öffentlichen Infrastruktur. Mit dieser PFEIL-Maßnahme werden Mittel bereitgestellt, damit in den bislang unterversorgten Gebieten zügig schnelle Datennetze ausgebaut werden.

Zielsetzung

Ziel ist ein flächendeckender Ausbau einer zuverlässigen, leistungsfähigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur. In ländlichen Regionen, in denen der Ausbau bislang wirtschaftlich nicht tragfähig war oder die aufgrund technologischer Einschränkungen unterversorgt sind, soll so die Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden. Damit werden die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie die Attraktivität des ländlichen Raums als Wohnstandort gestärkt.

Was wird gefördert?

Für den Ausbau und Betrieb von Hochgeschwindigkeitsnetzen müssen Telekommunikationsunternehmen oder andere Betreiber hohe Investitionen tätigen, die im ländlichen Raum aufgrund geringerer Nachfrage und weitläufigeren Räumen für sie nicht wirtschaftlich wären. Somit wird insbesondere der Ausgleich dieser sog. Wirtschaftlichkeitslücke zwischen Investition und Gewinnschwelle gefördert. Zudem sind Machbarkeitsuntersuchungen zur Umsetzung von Netzstrukturplanungen förderfähig.

Die Förderung bezieht sich auf den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen (mindestens 30 Mbit/s).

Für den Ausbau der Grundversorgung (mindestens 6 Mbit/s) werden Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bereitgestellt.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt für Hochgeschwindigkeitsnetze bis zu 63 %, wobei die Förderhöchstsumme auf Landkreisebene bei 2 Mio. Euro liegt. Für Netze der Grundversorgung beträgt der Fördersatz bis zu 90 %, wobei die Wirtschaftlichkeitslücke bis 500.000 Euro betragen darf.

Die Förderung aus PFEIL ergänzt die Fördermaßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie weitere Landes- und Bundesprogramme; sie ist mit dem Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau kombinierbar.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist u. a., dass ein Markterkundungsverfahren (MEV) und ein Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt werden.

Antragsberechtigte



- Gemeinden
- Landkreise und die Region Hannover
- Zweckverbände und kommunale Anstalten

Antragstellung



Anträge können jährlich zum 15. April und 15. Oktober gestellt werden.

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.pfeil.niedersachsen.de
- www.breitband.niedersachsen.de



Ländlicher Tourismus

Tourismus eröffnet dem ländlichen Raum in mehrfacher Hinsicht besondere Entwicklungspotenziale. Durch Angebote für Tourismus und Naherholung gewinnt der ländliche Raum an Attraktivität und Einkommensmöglichkeiten.

Zielsetzung

Wesentliche Ziele sind die Unterstützung von Investitionen in die Einrichtungen des ländlichen Tourismus, die Bereitstellung von Fremdenverkehrsinformationen sowie Ausschilderungen.

Was wird gefördert?

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

- Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsgutachten etc.),
- Investitionen in kleine Basis-, Attraktivitäts- und Freizeitinfrastrukturen,
- Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung/Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,
- Investitionen in Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisationen, Messeauftritte sowie Informationsmaterial (z. B. Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Infopunkte).

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig vom jeweiligen Zuwendungsempfänger und beträgt maximal 73 %. Die Förderhöchstsumme ist generell auf 200.000 Euro je Vorhaben begrenzt.

Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- in Orten mit mehr als 50.000 Übernachtungs- bzw. mindestens 100.000 Tagesgästen ist zu prüfen, ob eine Förderung aus der sog. Tourismusförderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Betracht kommt,
- kleinere Projekte mit lokalem und regionalem Einzugsbereich bis zu 50 km,
- Bau von Radwegen nur abseits von Kreis- und höher klassifizierten Straßen.

Antragsberechtigte



- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Antragstellung



Förderanträge müssen bis zum 15. Februar eines Jahres eingereicht werden.

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.pfeil.niedersachsen.de
- www.zile.niedersachsen.de

Kulturerbe



Das kulturelle Erbe etwa in Gestalt historischer Bausubstanz und Gartenanlagen ist wichtig für die Identität und Lebensqualität ländlicher Räume. Mit diesem Förderinstrument werden deshalb kulturhistorische Bauten, Anlagen und Landschaften bewahrt.

Zielsetzung

Wesentliches Ziel ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes im ländlichen Raum, um die Lebens- und Erholungsqualität vor Ort zu stärken.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Studien und Ausgaben zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von:

- denkmalgeschützter Bausubstanz bzw. Anlagen sowie deren Nutzung einschließlich Innenausbau und -sanierung (z. B. denkmalrelevante Elemente, wie Innentüren und Wandmalereien oder in Kirchen Altäre, Emporen oder Orgeln),
- historisch bedeutsamen Gartenanlagen und Kulturlandschaften.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz ist abhängig vom jeweiligen Zuwendungsempfänger und beträgt maximal 53 %.

Bei Vorhaben von besonderem Landesinteresse ist eine Erhöhung der Fördersätze möglich. Dabei ist die Einschätzung des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) entscheidend, welches bei der Prüfung der Förderanträge von Denkmalschutzmaßnahmen eng eingebunden ist.

Fördervoraussetzungen

Sollen Vorhaben in Parkanlagen oder historischen Kulturlandschaften gefördert werden, muss eine historische Bedeutsamkeit der Anlage vorliegen. Die Förderung in und an Gebäuden setzt Denkmalschutz voraus.

Antragsberechtigte



- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Antragstellung



Förderanträge können jährlich zu folgenden Antragsstichtagen eingereicht werden:

- 31. Januar
- 31. Mai
- 30. September

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.pfeil.niedersachsen.de
- www.zile.niedersachsen.de



Regionalmanagement

Antragsberechtigte



- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Antragstellung



Die Antragstellung durch die förderberechtigten ILE-Regionen ist bereits erfolgt.

Bewilligungsstelle



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➔ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➔ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➔ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➔ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- ➔ www.pfeil.niedersachsen.de
- ➔ www.zile.niedersachsen.de

Durch die Förderung eines externen Regionalmanagements werden Regionen bei der Umsetzung ihrer ländlichen Entwicklungskonzepte unterstützt. In dieser Förderperiode gibt es 20 niedersächsische Regionen, die als sogenannte Regionen der integrierten ländlichen Entwicklung (sog. „ILE-Regionen“) über ein gefördertes Regionalmanagement verfügen.

Zielsetzung

Wesentliches Ziel ist die Unterstützung regionaler Akteure bzw. von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK).

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Kosten für den Einsatz eines Regionalmanagements mit folgendem Aufgabenspektrum:

- Prozessentwicklung und Prozessgestaltung,
- Konzept- und Projektentwicklung,
- Information, Beratung und Aktivierung der Akteure,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Das Regionalmanagement der ILE-Regionen kann darüber hinaus Projekte entwickeln, die mit anderen PFEIL-Maßnahmen oder niedersächsischen Förderprogrammen gefördert werden können.

Wie wird gefördert?

Der Einsatz eines Regionalmanagements wird mit einem Fördersatz von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt. Die Förderhöchstsumme ist abhängig von der Einwohnerzahl der Region, liegt allerdings bei maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren.

Fördervoraussetzungen

Es wurden nur jene 20 Regionen gefördert werden, deren Entwicklungskonzepte im Rahmen eines Wettbewerbs um die Auswahl zukünftiger ILE-Regionen anerkannt worden sind.

Pro Region ist ein Regionalmanagement förderfähig. Das Regionalmanagement muss an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung vergeben werden. In jährlichen Tätigkeitsberichten ist die Arbeit des Regionalmanagements zu dokumentieren.

LEADER



LEADER ist ein Förderinstrument für die Regionalentwicklung, mit dem die lokale Bevölkerung den Entwicklungsprozess vor Ort aktiv gestalten kann. LEADER baut dabei auf die Eigenverantwortung und das bürgerschaftliche Engagement lokaler Akteure für ihre Region. Die Potenziale und Stärken einer Region werden so optimal genutzt und ausgebaut.

Zielsetzung

Mit der Maßnahme „LEADER“ werden ausgewählte Regionen bei der Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts und dessen Umsetzung durch konkrete Projekte gefördert. Die Aktivitäten einer LEADER-Region werden über eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) gesteuert. In ihr sind engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreter verschiedener Institutionen und öffentlicher Stellen aus der Region vertreten; sie besteht mindestens zur Hälfte aus Wirtschafts- und Sozialpartnern. Unter Leitung der LAG werden lokale Akteure in einem sog. Bottom-up-Ansatz aktiv in die Ausarbeitung und Umsetzung integrierter und themenübergreifender Entwicklungskonzepte (REK) einbezogen. Jeder LEADER-Region stehen EU-Fördergelder aus PFEIL zur Verfügung, mit dem Akteure Vorhaben aus ihrem Entwicklungskonzept umsetzen können. Die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel trifft die Region eigenständig. Für die Projektförderung in LEADER-Regionen gibt es nur wenige inhaltliche Vorgaben – die Förderung über LEADER ist deshalb in besonderer Weise für das Entwickeln und Erproben innovativer Ansätze prädestiniert.

Was wird gefördert?

Gefördert werden zunächst die Erarbeitung des REK und dann auf dieser Basis:

- Projekte zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts,
- Kooperationsprojekte zwischen verschiedenen Regionen einschließlich entsprechender Anbahnungskosten,
- Laufende Kosten der Zusammenarbeit innerhalb einer LAG, insbesondere die Kosten für Regionalmanagement und Geschäftsstelle, Öffentlichkeitsarbeit, Schulungen, Veranstaltungen etc.

Wie wird gefördert?

Im Zuge der Aufstellung des REK hat jede Region (bzw. ihre LAG) eigene Förderbedingungen erstellt, um die Entwicklung in den für sie relevanten Handlungsfeldern gezielt voranzutreiben. Dazu stehen ihnen nach erfolgter Anerkennung 2,4 Mio. Euro bzw. großen Regionen 2,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Antragsberechtigte



Soweit im jeweiligen REK der Region keine weiteren einschränkende Regelungen getroffen wurden:

- Lokale Aktionsgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Von einer Lokalen Aktionsgruppe beauftragte Partner und Stellen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen

Antragstellung



Das Antragsverfahren erfolgt in zwei Schritten:

- Potenzielle Projektträger reichen ihre Projektvorschläge zunächst bei der jeweiligen LAG bzw. dem eingesetzten Regionalmanagement / der Geschäftsstelle ein. Eventuelle Antragsfristen richten sich nach den Bestimmungen der LAG.
- Im Anschluss an die Projektauswahl erfolgt die eigentliche Antragstellung beim örtlich zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL).

Bewilligungsstelle

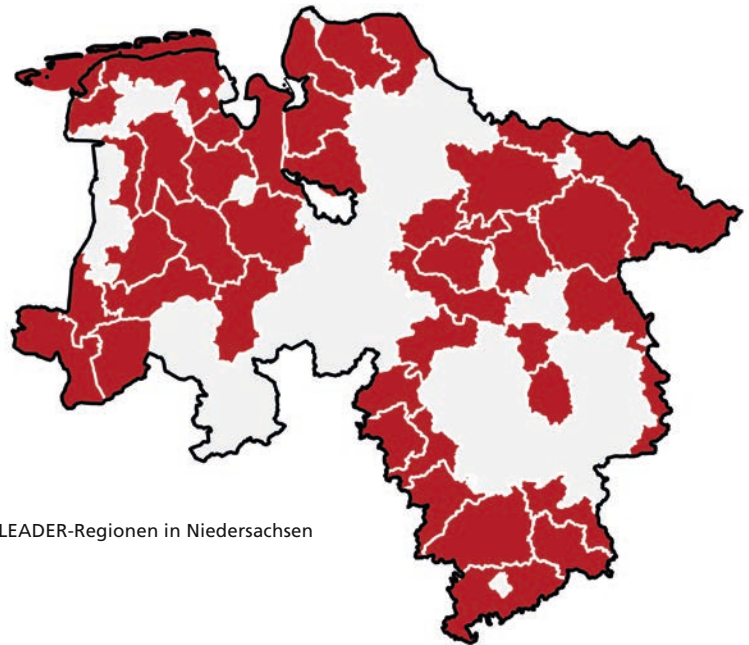


Amt für regionale Landesentwicklung (ArL):

- ArL Braunschweig
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de
- ArL Leine-Weser
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de
- ArL Lüneburg
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de
- ArL Weser-Ems
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Weitere Hinweise

- www.leader.niedersachsen.de



■ LEADER-Regionen in Niedersachsen

Dementsprechend ist auch der Fördersatz im jeweiligen REK der Region festgelegt und kann abhängig von der Art des Zuwendungsempfängers und der Maßnahme von Region zu Region variieren. Grundsätzliche Regelungen wie bestimmte Förderausschlüsse und Mindestbeträge sind in der LEADER-Richtlinie festgelegt. LEADER-Projekte können somit nur gefördert werden, wenn die beantragte Fördersumme mindestens 500 Euro beträgt. Bei Projekten von Gebietskörperschaften liegt dieser Mindestbetrag bei 1.000 Euro.

Fördervoraussetzungen

Projekte können nur auf Grundlage der Festlegungen im jeweiligen REK gefördert werden. Die Lokale Aktionsgruppe hat die Einhaltung dieser Festlegungen vor Bewilligung zu bestätigen. Alle Informationen zu den REK der anerkannten LEADER-Regionen sowie zum Regionalmanagement bzw. der Geschäftsstelle der Region können über die LEADER-Webseite aufgerufen werden.

Im Allgemeinen gilt, dass eine Förderung nur in Orten bis 10.000 Einwohnern erfolgen darf, es sei denn die Projekte wirken sich überwiegend auf den umgebenden ländlichen Raum aus.

Transparenz schaffen



Durch die PFEIL-Maßnahme „Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger“ sollen insbesondere Kinder und Jugendliche realistische Eindrücke bekommen, wie Landwirtschaft heute funktioniert. Dies geschieht durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, aber auch durch Netzwerkaktivitäten, die von ausgewählten regionalen Bildungsträgern durchgeführt und durch PFEIL gefördert werden.

Zielsetzung

Ziel ist es, dass Betriebe aus der Land- und Ernährungswirtschaft in Kontakt mit den „Verbrauchern von morgen“ kommen und ihre Produktionsweise und ihre Erzeugnisse bei Kindern- und Jugendlichen sowie in ihrem regionalen Umfeld bekannt machen. So wird etwa Schulklassen ein Einblick in die Produktion von Lebensmitteln vor Ort ermöglicht. Darüber hinaus soll ein Dialog mit den Verbrauchern hergestellt werden. Dies bietet den teilnehmenden Betrieben die Möglichkeit, bessere Kenntnisse über Verbrauchererwartungen zu erhalten und neue Handlungskompetenzen zu entwickeln. Damit sollen auch neue Möglichkeiten der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten aufgezeigt werden sowie Netzwerke zwischen den Akteuren geschaffen werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden sog. regionale Bildungsträger, die Akteure in ländlichen Regionen vernetzen und sie dabei unterstützen, Informations- und Bildungsangebote im Bereich „Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung“ insbesondere für junge Konsumentinnen und Konsumenten anzubieten. Förderfähig sind im Wesentlichen Veranstaltungen wie z. B. Betriebserkundungen und Netzwerkaktivitäten (z. B. Konferenzen und Fortbildungen).

Der Verein Heimvolkshochschule Barendorf e.V. wird als landesweit tätige zentrale Koordinierungsstelle gefördert. Die Koordinierungsstelle hat Kompetenzen in der Organisation von landesweiten Projekten, in der Lehre und der pädagogischen Durchführung von Schulungen, Workshops und Coaching. Sie koordiniert die Aktivitäten der regionalen Bildungsträger und bietet ihnen und den weiteren Teilnehmenden Beratung sowie fachliche Unterstützung an.

Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt bis zu 100 %, wobei pro regionalem Bildungsträger eine Förderhöchstsumme von maximal 20.000 Euro jährlich gewährt wird. Förderfähig sind Ausgaben für die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung der Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Netzwerkaktivitäten, wie z. B. Personal-,

Antragsberechtigte

Regionale Bildungsträger aus Niedersachsen und Bremen.



Antragstellung

Anträge auf Anerkennung als regionaler Bildungsträger sowie zur Durchführung von Maßnahmen können zu festgelegten Zeiträumen eingereicht werden.



Die Antragsfristen werden auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) veröffentlicht.

Die anerkannten regionalen Bildungsträger sind auf der Website „Transparenz schaffen“ veröffentlicht.

Bewilligungsstelle

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)

➤ www.lwk-niedersachsen.de

Weitere Hinweise

➤ www.pfeil.niedersachsen.de

➤ www.transparenz-schaffen.de

➤ www.bto-barendorf.de



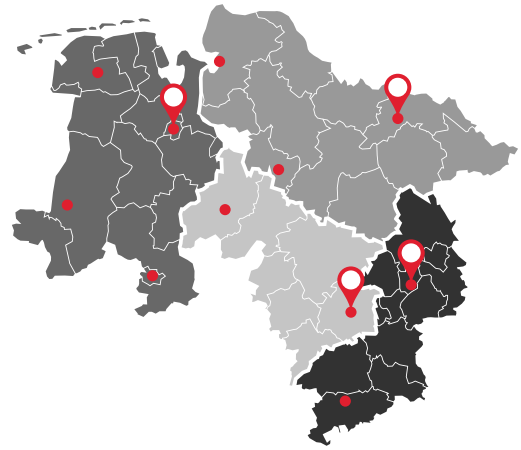
Honorarkosten oder Reisekosten. Für Personal- und Honorarkosten gilt eine Bemessungsgrenze von maximal 20 Euro je Zeitzunde. Für die zentrale Koordinierungsstelle sind Personal- und Sachkosten bis maximal 150.000 Euro pro Jahr förderfähig.

Fördervoraussetzungen

Regionale Bildungsträger müssen zunächst eine Anerkennung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) beantragen. Hierfür müssen sie ihre fachliche und organisatorische Eignung nachweisen.

Die regionalen Bildungsträger binden weitere Partner, nämlich Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, Bildungseinrichtungen (allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen) sowie z. B. Verbände in ein regionales Netzwerk ein. Im Netzwerk muss mindestens ein aktiver Landwirt mitwirken; mindestens eine Bildungs- oder Informationsveranstaltung muss auf einem landwirtschaftlichen Betrieb stattfinden.

Weitere Informationen und Kontakte



Damit die PFEIL-Förderinstrumente und die dafür bereit stehenden Finanzmittel effektiv für die Entwicklung des ländlichen Raums genutzt werden können, steht flächendeckend ein Informations- und Beratungsnetzwerk zur Verfügung.

Potenzielle Antragsteller und Projektträger erhalten für die verschiedenen Förderangebote von PFEIL Unterstützung und Beratung in den fachlich und räumlich zuständigen Bewilligungsstellen (zur Zuständigkeit der Bewilligungsstellen: vgl. die vorstehenden Informationen zu den einzelnen Fördermaßnahmen von PFEIL). Die Bewilligungsstellen sind mit den Details der einzelnen Fördermaßnahmen vertraut, sie haben im Regelfall auch gute Kenntnisse über die regionalen Gegebenheiten.

Es lohnt zu prüfen, welche der vielfältigen Fördermöglichkeiten von PFEIL für eigene Projekte in Frage kommen. Es liegt damit in der Verantwortung der regionalen Akteure, die Chance einer Förderung aus PFEIL zu nutzen, gute Projektideen zu entwickeln und sie mit Erfolg umzusetzen.

Mit Blick auf das zum Teil sehr umfangreiche und in dieser Broschüre nur in den Grundzügen dargestellte Regelwerk für die Förderung sollten in jedem Falle die folgenden Grundregeln beachtet werden:

- Setzen Sie sich sorgfältig mit der entsprechenden Förderrichtlinie und begleitenden Informationen auseinander.
- Sprechen Sie die jeweilige Bewilligungsstelle vor Antragstellung an.
- Beschreiben Sie Ihr Projekt und Ihren Förderbedarf im Förderantrag möglichst präzise.
- Beginnen Sie mit Ihrem Projekt nicht vor Eingang des Bewilligungsbescheids.
- Beachten Sie im Erfolgsfall sehr sorgfältig die Bestimmungen im Bewilligungsbescheid und insbesondere die Vorschriften für die Projektumsetzung, wie etwa zur Nachweisführung sowie für die Vergabe von Aufträgen.

Die genauen Förderbestimmungen entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Förderrichtlinien. Weitere Informationen u. a. zum Antragsverfahren erhalten Sie bei den jeweils zuständigen Bewilligungsstellen sowie auf der Webseite des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).



Amt für regionale Landesentwicklung

Ämter für regionale Landesentwicklung



Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bohlweg 38
38100 Braunschweig
Telefon: +49 531 484-1000
➤ www.arl-bs.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bahnhofsplatz 2-4
31134 Hildesheim
Telefon: +49 5121 9129-800
➤ www.arl-lw.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Telefon: +49 4131 15-1301
➤ www.arl-lg.niedersachsen.de

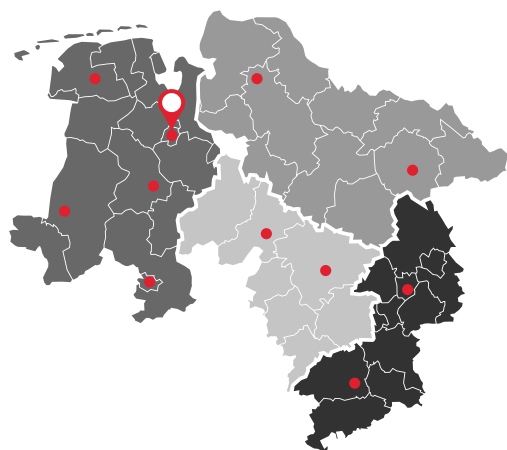
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 799-0
➤ www.arl-we.niedersachsen.de

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen (LWK)



Mars-la-Tour-Straße 1-13
26121 Oldenburg
Telefon: +49 441 801-0
➤ www.lwk-niedersachsen.de

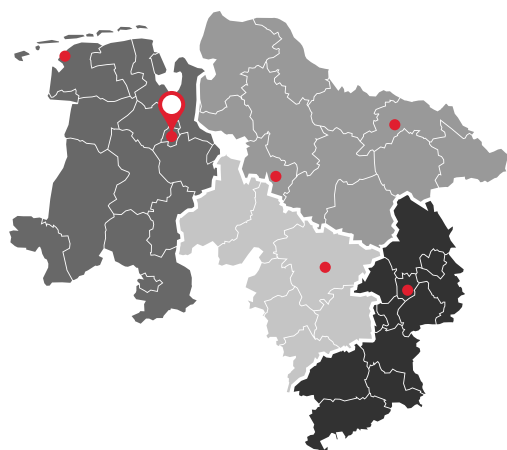


Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz (NLWKN)



Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 799 0
➤ www.nlwkn.niedersachsen.de



Bildnachweise

Corinna Riechelmann: Umschlag; Seiten 24; 51; 54
Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:
Seiten 3; 20; 21; 22; 27; 52
Landpixel: Seiten 10; 11; 14; 15; 16; 18; 40; 41; 53
Joachim Wöhler: Seiten 12; 36
Ruth Beverborg und Anna-Lena Niehoff: Seite 13
Creative Collection: Seite 17
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz:
Seiten 19; 23; 25; 29; 35; 37; 38; 39; 42
Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Seite 26
Lars Wellmann: Seite 28
Ralf Gebken: Seiten 28; 43; 44; 45; 46; 49
Arno Schoppenhorst: Seite 30
Frank Kruse: Seite 31
Uwe Baumert: Seite 32
Hans-Jürgen Zietz: Seite 33
Sabine Häring-Strotkötter: Seite 34
Fotolia, FreeProd: Seite 40
Gerd Michael Heintze: Seite 42
Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen: Seite 47
Solling-Vogler-Region: Seite 48
proloco: Seite 50

